

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



29. Jahrgang · Nr. 3 - Hennigsdorf, 13.06.2020

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom
06.05.2020 und Sitzung des Hauptausschusses vom
13.05.2020

Beschlüsse der Sitzungen.....
..... Seiten 2-20

Mitteilungen der Stadtverwaltung

geänderter Sitzungsplan für das Jahr 2020 Seite 21

Ausstellung im Grenzturm Nieder Neuendorf und
Dauerausstellung zur Stadtgeschichte Hennigsdorfs ..
..... Seite 22

#ZUSAMMENGEGENCORONA..... Seite 23

Nichtamtlicher Teil

Anzeige Flohmarkt Seite 24

Anzeigenteil

Anzeigen und Impressum Seiten 25-28

Sitzung der Stadtverordneten-
versammlung vom 06. Mai 2020

Sitzung des Hauptausschusses
vom 13. Mai 2020



Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2020

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0022/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss über die grundhafte Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße Hennigsdorf inklusive der Nebenanlagen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die grundhafte Erneuerung der Fontanestraße im Abschnitt zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße inklusive der Nebenanlagen.
2. Die Durchführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt in zwei Teilabschnitten. Der 1. Teilabschnitt umfasst den Teil der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Feldstraße (inklusive des Knotenpunktes Fontanestraße / Feldstraße), der 2. Teilabschnitt den Teil zwischen Feldstraße und Parkstraße.
3. Grundlage für die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahmen ist der Vorentwurf (Anlagen 3 und 4).
4. Die Gesamtprojektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenschätzung ca. 7.850.000 EURO (Anlage 1, Gliederungspunkt 5.1).
5. Die Projektkosten für den 1. Teilabschnitt betragen nach Kostenschätzung ca. 3.900.000 EURO (Anlage 1, Gliederungspunkt 5.1).
6. Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme erfolgt nur bei positiver Fördermittelbescheidung (siehe Anlage 1, Gliederungspunkt 5.2).
7. Die Umsetzung des 1. Teilabschnitts erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass die Realisierung bis spätestens Juni 2022 abgeschlossen werden kann.
8. Der Bürgermeister wird nach § 7, Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
9. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
10. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
11. Wesentliche Abweichungen vom Vorentwurf (Anlagen 3 und 4) und dem berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 5.1) sind dem beschließenden Gremium während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

Begründung:

siehe Anlage 1 – Begründung

Anlagen:

- Anlage 1 Begründung
- Anlage 2 Übersichtsplan
- Anlage 3 Vorentwurf – Lagepläne Blatt 1 bis 3
- Anlage 4 Vorentwurf – Regelquerschnitt Blatt 1 und 2

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

Namentliche Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsanträge:
Mehrheitlich beschlossen
(13 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Name	ja	nein	enthalten
Herr Benjamin Bengsch		x	
Herr Gunnar Berndt		x	

Name	ja	nein	enthalten
Herr Dr. Dietmar Buchberger		x	
Frau Susanne Buchberger		x	
Frau Nicole Bäcker	x		
Frau Ursel Degner		x	
Herr Uwe Fischer	x		
Herr Kersten Frank	x		
Frau Christine Freund	x		
Frau Ulrike Galau		x	
Frau Simone Goertz		x	
Herr Thomas Günther	x		
Frau Angelina Henning	x		
Herr Bastian Klebauschke	x		
Herr Patrick Krüger	x		
Herr Olaf Klann		x	
Herr Markus Kulling		x	
Herr Steffen Leber	x		
Herr Michael Mertke	x		
Herr Stefan Nelte	x		
Herr Ralf Nikolai		x	
Herr Heiko Piske		x	
Herr Clemens Rostock	x		
Frau Petra Röthke-Habeck	x		
Herr Werner Scheeren	x		
Frau Cornelia Schmitt	x		
Herr Frank Schönfeld	x		
Herr Oliver Schönrock		x	
Herr Marco Siegel		x	
Herr René Vierkorn	x		
Herr Lukas von Lewinski	x		
Frau Petra Winkel	x		
Herr Michael Wobst	x		

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0022/2020/05
Einreicher: Fraktion SPD

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Zur weiteren Beschlussbearbeitung wird die konkrete Gestaltung und Planung des Bereiches/Übergangs zwischen den Knoten Nauener Straße und Parkstraße (Havelplatz und Hotel, Stadtpark, Fontaneschule) zurückgestellt und die BV0022/2020 vorerst ohne diesen Sachverhalt zur Beschlussfassung vorgelegt. Für diesen zurückgestellten Bereich ist durch die Stadtverwaltung eine gesonderte Variantenprüfung durchzuführen. Hierbei sind alle bisher durch die Stadtverordneten eingebrachten Aspekte zu berücksichtigen und entsprechende Varianten zur Abwägung vorzulegen. Eine Beschlussvorlage wird den Gremien der Stadtverordnetenversammlung bis Ende August vorgelegt. Dementsprechend bleibt als Beschlussgegenstand der BV0022/2020 der Bereich vom Knoten Marwitzer Straße bis ausschließlich zum Knoten Nauener Straße bestehen.

Begründung:

Durch die Zurückstellung des genannten Bereiches wird der vorliegenden Beschlussfassung Komplexität entzogen und den politischen Gremien sowie der Stadtverwaltung weitere Zeit zur Prüfung weiterer Varianten eingeräumt, um eine bestmögliche Lösung für eine sinnvolle Gestaltung des dargestellten Übergangsbereiches zu ermitteln.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(7 Gegenstimmen; 7 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0022/2020/07
Einreicher: Fraktionen CDU und B90/Die Grünen

Änderungsantrag:

Der geplante Straßenquerschnitt wird im Bereich der Fahrbahn wie folgt geändert:
Die Fahrbahn wird möglichst durchgängig in einer Breite von 8,00 m errichtet. Innerhalb dieser Fahrbahn werden beidseitig Schutzstreifen für Radfahrende von je 1,50 m Breite mit entsprechenden Piktogrammen abmarkiert.

Begründung:

Bei der von der Verwaltung vorgesehenen Fahrbahnbreite von 7,50 m sind Pkw, Lkw und Busse im Begegnungsfall gezwungen, die Schutzstreifen für Radfahrende mitzubenutzen. Durch diese beengten Verhältnisse können die Schutzstreifen ihren beabsichtigten Zweck nicht erfüllen. Wenn Radfahrende sich auf den Schutzstreifen nicht sicher fühlen, werden sie sie nicht benutzen, sondern auf die Gehwege ausweichen. Zudem kann es zu Verzögerungen im Linienbusverkehr kommen, wenn Busse hinter Radfahrenden herfahren müssen, weil sie nicht mit ausreichendem Abstand an ihnen vorbeifahren können. Mit einer Fahrbahnbreite von 8,00 m ist gewährleistet, dass sich alle Verkehrsteilnehmenden auf der Fontanestraße sicher fortbewegen können.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(3 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0022/2020/06
Einreicher: Fraktion SPD

Änderungsantrag:

Der Beschluss wird um folgenden Punkt ergänzt:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt mit den Anliegern der Fontanestraße Gespräche zu führen. Es soll dabei nach Möglichkeiten gesucht werden, die geplante Reduzierung des Parkraums im öffentlichen Straßenraum durch Schaffung zusätzlicher Parkplätze in den Innenhöfen auszugleichen.

Begründung:

Mit der grundhaften Erneuerung ist eine Reduzierung des öffentlichen Parkraumes verbunden. Hierbei ist anzumerken, dass der Parkdruck im Verlauf der Fontanestraße durchaus stark variiert. Um diese Reduzierung in Maßen zu kompensieren soll gemeinsam mit den Anliegern, i.d.R. HWB, WGH und weitere, nach tragfähigen Lösungen gefunden werden. Als Beispiel sind hierfür die kompensatorischen Maßnahmen und Gestaltung der Innenbereiche im Bereich Fontanestraße/Marwitzer Straße/Akazienweg sowie Marwitzer Straße/August-Bebel-Straße zu benennen.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 11 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0022/2020/08
Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

Änderungsantrag:

Die Schutzstreifen werden mit unterbrochenem Breitstrich abmarkiert.

Begründung:

Breitstrichmarkierung (25 cm) hat einen stärker warnenden Charakter als die geplante Schmalstrichmarkierung (15 cm). Radfahrende fühlen sich von breiteren Streifen besser geschützt. Auch wenn die ERA 2010 Schmalstrich empfiehlt, sehen die neueren ADFC-Empfehlungen die Breitstrichmarkierung für Schutzstreifen vor.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(8 Gegenstimmen; 8 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0022/2020/09
Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

Änderungsantrag:

Die Schutzstreifen werden an Einmündungs- und Kreuzungsbereichen rot oder blau eingefärbt. Für die Einfärbung ist ein griffiges, haltbares Material zu verwenden.

Begründung:

Die ERA 2010 empfiehlt eine rote Einfärbung in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen. Diese bewirkt zusätzliche Aufmerksamkeit abbiegender Kfz und ein höheres Sicherheitsgefühl der Radfahrenden auf den Schutzstreifen.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(5 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0022/2020/10
Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

Änderungsantrag:

Die Parkstände werden so ausgestaltet, dass sie selbsterklärend anzeigen, dass Kraftfahrzeuge mit größtmöglichem Abstand zum Schutzstreifen für Radfahrende zu parken sind.

Begründung:

Die Parkstände können beispielsweise durch eine schmalere Pflasterung anzeigen, dass Kfz tief in den Parkstand einzuparken sind. Damit wird erreicht, dass bei Türöffnung zur Fahrbahnseite die in den Parkständen vorgesehene Abstandsfläche zum Schutzstreifen ausreicht, um Radfahrende nicht zu erfassen.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(9 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0022/2020/15
Einreicher: Fraktionen SPD und CDU

Änderungsantrag:

Der Beschluss wird um folgenden Punkt ergänzt:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Zuge der Ausführungsplanung die Anordnung der Stellplätze entlang der Fontanestraße zu optimieren. Dabei sollen insbesondere Einzelstellplätze zu Gunsten von Stellflächen mit mehreren Stellplätzen reduziert werden, um insgesamt mehr Stellplätze zu generieren.

Begründung:

In den Lageplänen zur BV0022/2020 sind insbesondere im Abschnitt zwischen Krümme Straße und Stauffenbergstraße Stellplätze so dargestellt, dass zwischen den Baumscheiben jeweils nur ein Stellplatz angeordnet wird.
Diese Anordnung wird aus folgenden Gründen als nachteilig erachtet:

- Reduzierung der Anzahl der verbleibenden Stellplätze
- Erschwerte Ein- und Ausparkvorgänge

Die Stellplätze sind weniger variabel nutzbar als Stellplatzflächen, in denen 2 oder mehr Stellplätze zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wird die Verwaltung beauftragt, im Zuge der Ausführungsplanung die Anordnung der Stellplätze zu optimieren, um die oben beschriebenen negativen Effekte einzelner Stellplätze zu reduzieren.

Abstimmung Änderungsantrag:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)



Folgende Änderungsanträge wurden aufgrund der Beschlussfassung des Änderungsantrages AN/BV0022/2020/05 zurückgestellt:

AN/BV0022/2020/19**Einreicher: Fraktion AfD****Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Zur weiteren Beschlussbearbeitung wird die konkrete Gestaltung und Planung des Bereiches/Übergangs am Havelplatz, einschließlich der Knoten Nauener Straße und Heinenstraße zurückgestellt und die BV0022/2020 vorerst ohne finale Planung des Bereiches zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion (AN/BV0022/2020/05) berücksichtigt nicht die Einmündung der Nauener Straße, so dass der hier vorliegende Änderungsantrag eine weitergehende Betrachtung ermöglichen soll. Die Auswertung der Verkehrsunfalllage für die Fontanestraße (ANF0018/2020; Hausmitteilung vom 19.03.2020, FB Stadtentwicklung) zeigt, dass der Bereich Havelplatz weiter zu fassen ist. Ein außerordentlich hoher Anteil aller Verkehrsunfälle mit Radfahrerbeteiligung und Personenschäden im Auswertungszeitraum lässt signifikante Verkehrsunfallursachen in diesem Bereich erkennen. Eine Vielzahl von verletzten, teilweise schwer verletzten Personen sowie die Tatsache, dass sich darunter ein hoher Anteil von Geschädigten im Seniorenalter befindet, macht eine ganzheitliche Betrachtung des Verkehrsraumes, einschließlich der genannten Einmündungen erforderlich. Bei der Planung des Bereiches „Havelplatz“ und einer ganzheitlichen Betrachtung, sollen nun auch die Risikogruppen Senioren und Radfahrer entsprechend berücksichtigt werden.

AN/BV0022/2020/21**Einreicher: Fraktion DIE LINKE****Änderungsantrag:**

Die SVV möge beschließen:

Zur weiteren Beschlussfassung wird die konkrete Gestaltung des Bereiches zwischen Knotenpunkt Nauener Straße Ecke Fontanestraße und Parkstraße Ecke Fontanestraße (Havelplatz, FG-Ampel) vom HA BV0022/2020 getrennt betrachtet und beschlossen. Die Erläuterungen der Inhalte zu den Anträgen sowie eine Beschlussfassung, soll während der Sitzung, vom 06.05.2020, unter Berücksichtigung aller jetzt vorliegenden Anträge, BV0022/2020/18, BV0022/2020/02, BV0022/2020/03 und des Hauptantrages BV0022/2020 (Reihenfolge nach am weitesten entfernten Inhalt vom Hauptantrag) gefasst werden.

Begründung:

Es ist aus unserer Sicht genügend Zeit vergangen, so dass eine Beschlussfassung möglich sein muss. Die Stadt hatte ihre bevorzugte Variante zur Ausführung dieses Bereiches den Stadtverordneten dargelegt und diese ausgiebig verteidigt. Dies wurde von vielen mit Unverständnis aufgenommen, es wurde in der fast zweimonatigen Zwangspause durch die Coronabestimmungen, aber auch durch fast alle Beteiligten versäumt, seit der letzten SVV Änderungen einzubringen. Um nun für den weiteren Ablauf auch in diesem Bereich endlich Planungssicherheit zu erreichen, sollten wir als SVV der Stadt einen klaren Handlungsauftrag erteilen und halten eine Entscheidung für nicht mehr aufschiebbar.

AN/BV0022/2020/02**Einreicher: Fraktion AfD****Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Auf die Anrampung und die Ausführung in Granitsteinpflaster und Waschbeton im Bereich Havelplatz wird verzichtet. Die bauliche Gestaltung soll der beidseitig verlaufenden Fontanestraße entsprechen.

Begründung:

Mit dem Havelplatz endet die Fußgängerzone und der besondere Verkehrsraum für die Nutzer. Betrachtet man die westliche Struktur in diesem Bereich (Hotel und Schule),

so wird deutlich, dass es sich um einen anders gearteten städtischen Raum handelt, der weder zum Verweilen noch zum Flanieren konzipiert ist; was sich beim Blick vom Havelplatz in westliche Richtung auch manifestiert. Der beispielhafte Vergleich mit der Rathenaustraße bezüglich der Ausführung (Anrampung, Waschbeton) ist fragwürdig, da mit der Havelpassage und dem östlich gelegenen Postplatz bei den Nutzern der Eindruck eines gesamtheitlichen städtischen Raumes entsteht. Insbesondere wenn man die Nutzungsintentionen beider Straßen vergleicht, wird deutlich, dass die Fontanestraße, als „wichtigste innerstädtische kommunale Hauptverkehrsstraße der Stadt...“ (Anl.1, Ziff. 1.1) hier anders zu betrachten ist. Speziell die erheblich stärkere Auslastung durch Fahrzeugführer widerspricht einer baulichen Ausführung, ähnlich wie in der Rathenaustraße! Eine derartige Gestaltung der Fahrbahn, die sich nach subjektivem Empfinden der Verkehrsteilnehmer als „ungeregelter“ Verkehrsraum darstellt, wird der Bestimmung dieser Straße und ihrer Bedeutung für die Stadt, nicht gerecht. Darüber hinaus ist die im unmittelbaren Nahbereich befindliche Theodor-Fontane-Grundschule, bei würdiger Betrachtung, ein Ausschlussgrund für die geplante bauliche Gestaltung des Abschnittes Havelplatz. Es kann nicht ernsthaft erwogen werden, auch noch die Lichtzeichensignalanlage (Fußgängerampel) zu demontieren und Kinder im Grundschulalter mit einer derartigen „ungeregelten“ Verkehrssituation zu konfrontieren. Kinder, Senioren, aber auch Menschen mit Handicap wären bei der Querung dieser viel befahrenen, innerstädtischen Hauptstraße mit hoher Wahrscheinlichkeit überfordert! Daraus könnte ein Fehlverhalten entstehen, welches die Wahrscheinlichkeit von Verkehrsunfällen (dann mit Personenschaden) erhöht. Aus diesen Gründen sollte auf die Anrampung sowie die Ausführung in Granitsteinpflaster und Waschbeton im Bereich Havelplatz verzichtet werden und die bauliche Gestaltung, der beidseitig verlaufenden Fontanestraße entsprechen. Außerdem würde eine derartige Bauausführung mit hoher Wahrscheinlichkeit Kosten einsparen.

AN/BV0022/2020/03**Einreicher: Fraktion AfD****Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Fußgängerbedarfsampel im Bereich Havelplatz bleibt erhalten. Sie ist in der Bauausführungsplanung den Gegebenheiten für das Erreichen bzw. Verlassen des Havelplatzes durch Fußgänger anzupassen.

Begründung:

Mit dem Havelplatz endet die Fußgängerzone und der besondere Verkehrsraum für die Nutzer. Betrachtet man die westliche Struktur in diesem Bereich (Hotel und Schule), so wird deutlich, dass es sich um einen anders gearteten städtischen Raum handelt, der weder zum Verweilen noch zum Flanieren konzipiert ist. Der beispielhafte Vergleich mit der Rathenaustraße bezüglich der Ausführung ist fragwürdig, da mit der Havelpassage und dem östlich gelegenen Postplatz bei den Nutzern der Eindruck eines gesamtheitlichen städtischen Raumes entsteht. Insbesondere wenn man die Nutzungsintentionen beider Straßen vergleicht, wird deutlich, dass die Fontanestraße, als „wichtigste innerstädtische kommunale Hauptverkehrsstraße der Stadt...“ (Anl.1, Ziff. 1.1) hier anders zu betrachten ist. Speziell die erheblich stärkere Auslastung durch den Fahrzeugverkehr widerspricht dem Verzicht auf die Fußgängerbedarfsampel. Eine Gestaltung der Fahrbahn, die sich nach subjektivem Empfinden der Verkehrsteilnehmer als „ungeregelter“ Verkehrsraum darstellt, wird der Bestimmung dieser Straße und ihrer Bedeutung für die Stadt nicht gerecht. Eine Schnittstelle zwischen regelmäßigem Fußgängerverkehr, darunter Schulkinder und einer starken Auslastung durch den Fahrzeugverkehr sollte durch eine gesicherte Querung der Fahrbahn, für Fußgänger sichergestellt werden. Insbesondere ist die im unmittelbaren Nahbereich befindliche Theodor-Fontane-Grundschule, bei würdiger Betrachtung, ein Ausschlussgrund für den geplanten Verzicht auf die Fußgängerbedarfsampel im Abschnitt Havelplatz. Es kann nicht ernsthaft erwogen werden die „Ampel“ zu demontieren und Kinder im Grundschulalter mit einer derartigen „ungeregelten“ Verkehrssituation zu konfrontieren. Kinder, Senioren, aber auch Menschen mit Handicap wären bei der Querung dieser viel befahrenen, innerstädtischen Hauptstraße ohne die „Ampel“ mit hoher Wahrscheinlichkeit überfordert! Daraus könnte ein Fehlverhalten entstehen, welches die Wahrscheinlichkeit von Verkehrsunfällen (dann mit Personenschaden) erhöht. Zu prüfen ist die genaue Platzierung und Ausgestaltung, wie z.B. die Breite der Querung an der Fußgängerbedarfsampel, um dem tatsächlichen Verhalten von Fußgängern möglichst nah zu kommen und ein „logisches“ Fehlverhalten zu minimieren. Aus diesen Gründen sollte die Fußgängerbedarfsampel im Bereich Havelplatz erhalten bleiben und im Rahmen der Bauausführungsplanung den zu erwartenden Gegebenheiten des Fußgängerhaltens möglichst angepasst werden.

AN/BV0022/2020/18

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Im Bereich zwischen der Nauener Straße und der Parkstraße im Bereich der geplanten Änderungen der Fußgängerquerung möge eine Ampelzone zur Querung der Straße nach dem Vorbild bereits ausgeführter Querungen in Potsdam, Dresden, Frankfurt am Main und anderen Städten geplant, ausgeführt und bei der Verkehrsbehörde beantragt werden. Im Zuge der Realisierung sollte folgendes beachtet werden:

- Es entsteht eine Ampelzone welche von allen Lichtsignalmasten aus entsprechend bedient und gleich geschaltet wird. Der Bereich beschränkt sich auf eine Breite, AK zu AK der drei Treppen zum Havelplatz.
- Die Fahrbahn wird in diesem Bereich aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Fußgänger und radfahrenden Verkehrsteilnehmer auf eine Gesamtbreite von 9,00 m erweitert. Somit entstehen für den Auto und LKW Verkehr Fahrspuren von 3,00 m was ausreichenden Platz selbst für Busse und LKW bedeutet.
- Auf eine Anhebung der Fahrbahn mittels Waschbetonelementen wird zugunsten eines ungehinderten Straßenverkehrs (u.a. ÖPNV wie durch die Vertreter der Stadt dargelegt) verzichtet.
- Die Fahrbahn beinhaltet eine benutzungspflichtige Radfahrspur welche entsprechend mit den Zusatzzeichen 237 gekennzeichnet wird.
- Die Führung des Radweges sollte in diesem Bereich analog zu Kreuzungsbereichen mit dem Fahrradschutzstreifen an der Fahrbahnkante zusammengeführt werden um die Besonderheit dieses Bereiches zu unterstreichen und durch diese Änderung jegliche Verkehrsteilnehmer zu größerer Aufmerksamkeit aufzufordern.
- Die Auffahrt, Feuerwehrezufahrt etc. wird nicht in die Querung einbezogen um einen ungehinderten Zugang für Rettungsfahrzeuge und nötigen Verkehr zu der Passage zu gewährleisten.
- Die Mittelinsel und die Kettenanlage zum Durchlaufschutz werden ersatzlos zurück gebaut.
- Die Querung selbst ist entsprechend zu markieren.
- Im oben beschriebenen Bereich soll eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 Km/h vorgesehen werden.
- In Gesamtheit soll die grundlegende Erneuerung unter dem Aspekt der Barrierefreiheit durchgeführt und den technischen Ausführungen, wie z.B. Straßenabläufe, wie im Antrag von der SV z.T. beschrieben folgen.

Eine Planung / Anpassung der Planung zum Thema Begrünung, muss der zu beschließenden Variante, angepasst werden.

Begründung:

Im gesamten Stadtgebiet unserer Stadt kommt es immer wieder zu Beobachtungen, dass Teilnehmer am Straßenverkehr sich nicht an die offiziellen Regeln zur Nutzung der und des Fußgängerweges halten. In der SVV wurden aus diesem Grund mehrfach Beschlüsse gefasst, in denen man genau von diesen Verstößen ausging, dass sich Verkehrsteilnehmer auch weiterhin nicht an die gesetzlichen Regelungen halten werden (siehe u.a. BV0140/2019 Beschluss Aufstellen von Verkehrszeichen und ergänzender Hinweise ...). Umso verwunderlicher ist es, dass man in der neuen vorgelegten Beschlussfassung davon ausgeht, dass gerade 5 und 6 jährige Kinder (Annahme Verfasser Alter Einschüler der Grundschule) und auch älterer Kinder und Erwachsene sich in diesem hoch frequentierten und sensiblen Bereich an die Vorschriften zur Nutzung des Straßenverkehrs und Raumes halten bzw. diese verinnerlicht haben und jederzeit anwenden können und werden. Viele besorgte Anwohner, Eltern, Mitglieder anderer Fraktionen der SVV und wir die Fraktion DIE LINKE halten dieses „Voraussetzen“ für grob fahrlässig und wünschen uns an dieser Stelle eine Querungshilfe in Form einer „Ampelzone“ über die im Antrag genannte und beschriebene Länge der Umgestaltung (Anhebung der Straße etc.), wie sie in einigen anderen Großstädten, wie in Potsdam und Dresden, in Angrenzung an Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen schon realisiert wurde. Damit würde das Gefahrenpotential an dieser Stelle minimiert werden und der geplante Charakter zum Ausklang der Fußgängerzone ebenfalls wie gewünscht unterstrichen werden! Aber es kommt auch, eine aus unserer Sicht nicht nur unbedeutende Kostenersparnis, zur von der Stadt geplanten und favorisierten Variante auf die Stadt Hennigsdorf zu. Ebenso würde die Stadt Hennigsdorf mit dieser Variante eine Vorreiterrolle übernehmen, da solch eine Lösung im Landkreis OHV bisher einmalig wäre. Die Anlage 1 beinhaltet eine Skizze zum vorgesehenen Straßenquerschnitt welcher nicht im Maßstab ist und die Angaben zur Gesamtbreite auf den Maßen aus der von der Stadt vorgelegten Planungszeichnung zum Antrag grundlegende Erneuerung Fontanestraße in diesem genannten Bereich entspricht!

Anlagen:

- Anlage 1 Querschnitt
- Anlage 2 Ausschnitt aus Straßenplanung SV zur Erläuterung
- Anlage 3 – 4 Fotos

■ Änderungsantrag Fraktion

AN/BV0022/2020/16

Einreicher:

Fraktion BürgerBündnis/Die Unabhängigen

Betreff: Änderungsantrag zum Projektbeschluss über die grundlegende Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße Hennigsdorf inklusive der Nebenanlagen

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung, möge die Änderung der geplanten und in der letzten Legislaturperiode beschlossenen „Variante 1“ zur grundhaften Erneuerung der Fontanestraße im ersten Bauabschnitt zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße beschließen. Folgende Änderungen werden beschlossen:

- Die grundhaften Erneuerung der Fontanestraße soll nach Möglichkeiten der Vorschriften der in der Anlage befindlichen Darstellung entsprechen
- Die Radwege sollen in der Variante von einem farblich markierten Radfahrstreifen links und rechts der Fahrbahn in einer Breite von 2,00 m mit einer breiten Markierung geführt werden
- Auf der linken und rechten Fahrbahnseite wird zwischen dem Radfahrstreifen und den Nebenanlagen (incl. Fahrzeug-Parkflächen) ein Sicherheitsstreifen von 0,75 m geführt
- Die Nebenanlagen sind links und rechts der Fahrbahn in einer Breite von 2,25 m anzulegen zu begrünen und mit Baum- und Busch Pflanzungen zu versehen
- Die Fahrzeug-Parkflächen sind links und rechts der Fahrbahn in die Nebenanlagen in einer Tiefe von 2,00 m einzufügen. Als Vorschlag wird angeregt, für eine vernünftige Möglichkeit zum Einparken der Fahrzeuge, die Parkflächen so zu planen, dass 2 Fach und 3 Fach Fahrzeug-Parkflächen geplant und gebaut werden
- Der Gehweg wird links und rechts der Fahrbahn, außen neben den Nebenanlagen in einer Breite von 2,00 m geführt, der Gehweg ist auf Grund der Radfahrstreifen links und rechts der Fahrbahn ausschließlich von den Fußgängern nutzbar
- Die einzelnen Richtungsfahrbahnen sollen in einer Breite von 3,50 m getrennt durch eine Mittelmarkierung, für den Fahrzeugverkehr einer gesamt Breite von 7,00 m geführt werden
- Der Erhalt der Linksabbieger Spuren im Bereich der Kreuzung Fontanestraße - Feldstraße sowie im Bereich der Kreuzung Fontanestraße - Parkstraße

Begründung:

Aufgrund der geführten Diskussionen in den Ausschüssen und den Reaktionen in der Bevölkerung der Stadt Hennigsdorf, haben wir versucht einen Kompromiss zu finden der allen Anforderungen gerecht werden kann. Die Diskussionen in den Ausschüssen haben ergeben, dass die Führung des Radweges in den verschiedensten Varianten möglich ist. Da aber unserer Meinung nach, die gemeinsame Nutzung des Gehweges von Fußgängern und Radfahrer (durch den Zusatz „Radfahrer Frei“) ein Sicherheitsrisiko darstellt, haben wir hier die Möglichkeit des Radfahrstreifens bevorzugt. Durch die Variante der Radfahrstreifen müssen die Gehwege, als reine Gehwege deklariert werden. Somit wird die Sicherheit für die Fußgänger (Kinder, Jugendliche, Menschen des mittleren Alters und Senioren), Menschen mit Gehbehinderung und Menschen mit Sehbehinderung gestärkt. Die hier vorgegeben Breiten der einzelnen Richtungsfahrbahnen von 3,50 m und der sich daraus entstehenden Gesamtbreite von 7,00 m wird der Forderung der Bevölkerung der Stadt Hennigsdorf gerecht. Die einzelnen Richtungsfahrbahnen sind durch eine Mittelmarkierung zu trennen. Fahrbahnquerungen für Fußgänger sowie für Menschen mit Behinderung, Menschen mit Sehbehinderung und die Haltestellen des ÖPNV sind so mit einzuplanen, dass die Einhaltung behördlicher Vorgaben erfüllt werden. Die Linksabbieger Spuren im Bereich der Kreuzung Fontanestraße - Feldstraße sowie im Bereich der Kreuzung Fontanestraße - Parkstraße sind mit zu planen, um einen vernünftigen Verkehrsfluss im Berufsverkehr zu gewährleisten, auch im Hinblick auf die anstehende Erneuerung der Bahnbrücke Marwitzer Straße sind diese Linksabbieger Spuren für den vernünftigen Verkehrsfluss während der Bauausführungen wichtig. Die Gesamtbreite des im Änderungsantrag benötigten Straßenlandes beträgt 21,00 m. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich der Schule mit einer zeitlichen Beschränkung von Montag bis Freitag in der Zeit der aktiven Schulzeit befürworten wir.



Anlagen:

Zeichnung mit Bemaßung gemäß der Empfehlung RAST 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(16 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion

AN/BV0022/2020/22

Einreicher:

Fraktion BürgerBündnis/Die Unabhängigen

Betreff: Änderungsantrag zum Projektbeschluss über die grundlegende Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße Hennigsdorf inklusive der Nebenanlagen

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung, möge die Änderung der geplanten und in der letzten Legislaturperiode beschlossenen „Variante 1“ zur grundhaften Erneuerung der Fontanestraße im ersten Bauabschnitt zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße beschließen. Folgende Änderungen werden beschlossen:

- Die grundhafte Erneuerung der Fontanestraße soll nach Möglichkeiten den Vorschriften der in der Anlage befindlichen Darstellung entsprechen
- Die Radwege sollen in der Variante von einem farblich markierten Radfahrstreifen links und rechts der Fahrbahn in einer Breite von 2,00 m mit einer breiten Markierung geführt werden
- Auf der linken und rechten Fahrbahnseite wird zwischen dem Radfahrstreifen und den Nebenanlagen (inkl. Fahrzeug-Parkflächen) ein Sicherheitsstreifen von 0,75 m geführt
- Die Nebenanlagen sind links und rechts der Fahrbahn in einer Breite von 2,25 m anzulegen zu begrünen und mit Baum- und Busch Pflanzungen zu versehen
- Die Fahrzeug-Parkflächen sind links und rechts der Fahrbahn in die Nebenanlagen in einer Tiefe von 2,00 m einzufügen. Als Vorschlag wird angeregt, für eine vernünftige Möglichkeit zum Einparken der Fahrzeuge, die Parkflächen so zu planen, dass 2 Fach und 3 Fach Fahrzeug-Parkflächen geplant und gebaut werden
- Der Gehweg wird links und rechts der Fahrbahn, außen neben den Nebenanlagen in einer Breite von 2,00 m geführt, der Gehweg ist auf Grund der Radfahrstreifen links und rechts der Fahrbahn ausschließlich von den Fußgängern nutzbar
- Die einzelnen Richtungsfahrbahnen sollen in einer Breite von 3,25 m getrennt durch eine Mittelmarkierung, für den Fahrzeugverkehr einer gesamt Breite von 6,50 m geführt werden
- Der Erhalt der Linksabbieger Spuren im Bereich der Kreuzung Fontanestraße - Feldstraße sowie im Bereich der Kreuzung Fontanestraße - Parkstraße

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(16 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion

AN/BV0022/2020/17

Einreicher:

Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Projektbeschluss über die grundlegende Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße Hennigsdorf inklusive der Nebenanlagen

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

die Änderung im Bereich der Marwitzer Straße und Parkstraße und im weiteren Verlauf der grundhaften Erneuerung der Fontanestraße, ausgenommen der Abschnitt der Fußgängerquerung im Bereich Nauener Straße und Parkstraße.

Als Grundlage dient die 2018 ursprünglich vorgelegte Planung zur Ausführungsvariante Nr. 2.

Der Antrag beinhaltet von innen nach außen gesehen:

1. Die Fahrbahn wird durchgängig mit einer Gesamtbreite von 8,00 m errichtet.
2. Auf dieser wird auf jeder Fahrbahnseite ein Fahrradschutzstreifen von je 1,50 m mit einer den Normen entsprechenden unterbrochenen Linie abmarkiert. Zur besseren optischen Wahrnehmung sollten auch in den Einmündungsbereichen von Nebenstraßen und Einfahrten die Querungen dieser Bereiche mit Piktogrammen versehen werden.
3. Folgend soll ein 0,75 m breiter Schutzstreifen mit anschließender 2m breiter Parktasche angelegt werden. Diese Flächen sind partiell als Grünstreifen oder Pflanzfläche auszuführen.
4. Im Anschluss daran erfolgt die Ausbildung eines weiteren Schutzstreifens von 0,75 m Breite.
5. Einen 1,50 m breiten Fahrradweg ohne Benutzungspflicht, welcher lediglich mit Piktogrammen zur besseren Kenntlichkeit gekennzeichnet werden soll.
6. Einen 1,50 m breiten und farblich abgesetzten Gehweg, der zusätzlich mit einer Trennlinie vom Fahrradweg ohne Benutzungspflicht abgeteilt wird.

In den Kreuzungsbereichen Feldstraße / Fontanestraße sowie Parkstraße / Fontanestraße sind die Radwege an der Straße (analog zur Kreuzung Marwitzer Straße / Fontanestraße) zusammenzuführen.

Des Weiteren soll ein Zusammenlegen von Parkbuchten zur Optimierung des Parkplatzangebotes geprüft werden. In Gesamtheit soll die grundlegende Erneuerung unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit durchgeführt werden und der technischen Ausführungen wie im Antrag der Verwaltung beschrieben folgen.

Begründung:

Die Straßenverkehrsbehörde fordert keine neu zu errichtenden oder zu sanierenden Straßen mit einer Fahrspurenbreite von 2,25 m, außer in Sonderfällen zu genehmigen und nur noch Fahrspuren mit einer Mindestbreite von mind. 2,50 m außer in begründeten Ausnahmefällen anzulegen. In Hennigsdorf würden wir (Angabe und Information Verkehrsbehörden 10.03.2020) nicht unter diese Ausnahmeregelungen fallen, da das im Moment vorhandene Straßenbild dieser Vorgabe entspricht und somit keine Sonderregelung oder Genehmigung für Fahrspuren mit 2,25 m verlangen würde (Angabe Verkehrsbehörde März 2020). Wir halten die vorgelegte Planung, welche auf der Grundlage Variante 1, 2018 mit durch die SVV beschlossen wurde, nicht mehr für zeitgemäß, nicht mehr dem geltenden Recht, nicht den geltenden Bestimmungen, Vorgaben und Empfehlungen folgend und auch nicht den Anforderungen des aktuellen Bußgeldkatalogs des Bundesverkehrsamtes entsprechend und fordern eine Neuauslegung der Planung wie oben dargelegt anlehnend an Variante 2! Das würde auch eine Beibehaltung der im Bestand befindlichen Rad- und Gehwegkombination beinhalten. Diese sollte jedoch deutlich farblich getrennt und mit einer Trennlinie zum angrenzenden Gehweg, aber nicht mit den Verkehrszeichen 239 bis 241 versehen werden und zur Unterstützung auf dem Fahrweg mit dem Piktogramm „Fahrrad“ gekennzeichnet werden. Das Alles in Kombination würde ebenfalls den Aussagen zum zukünftig zu erwarteten steigenden Verkehrsaufkommen, dem zunehmenden Fahrradverkehr sowie der steigenden Zahl an E - Scootern und E -Bikes und der vorhergesagten und aufgrund der Verkehrsleitung gewollten Zunahme des allgemeinen Fahrradverkehrs Rechnung tragen. Leider bedingen die momentanen gesetzlichen Vorgaben die Anlage eines Fahrradschutzstreifens auf der Fahrbahn, wenn die Radspur nicht angrenzend zur Fahrbahn angelegt wird. Diesen Vorgaben entsprechen wir mit einem Fahrradschutzstreifen mit Trennung und Zusatzzeichen von den Fahrspuren, erhalten aber auch den Radweg im herkömmlichen Sinne, welcher nicht benutzungspflichtig ist, aber dem Sicherheitsverlangen einer großen Anzahl von Hennigsdorfer Bürgern entspricht. Mit dieser Variante könnte aber auch ein gewünschtes durchgängiges Straßenbild sowie das Verlangen nach mehr Begrünung und Bepflanzung befriedigt werden. Zu oben angeführten Sicherheitsbedenken reicht ein Blick in die Vorgaben für Mindestabstände beim Überholen von ruhenden Verkehr (mind. 0,80 bis 1,00 m) sowie fließenden Verkehr von einspurigen (mind. 1,50 m), zweispurigen Verkehr (mind. 1,00 m) und zu wartenden Schul- oder Linienbussen (mind. 2,00 m) . Der Beschlussvorschlag der Verwaltung und von der Fraktion SPD mitgetragenen Variante zum Straßenbild sind als mehr als bedenklich einzustufen. Des Weiteren würde der momentane Beschlussvorschlag ein sich Begegnen von Bussen oder LKW in der Fontanestraße aufgrund der in Deutschland zulässigen Mindestbreite ohne Sondergenehmigungen (2,55 m, die durchschnittliche Breite eines in Deutschland zugelassenen LKW beträgt 2,45 m) ohne die weiteren Verkehrsteilnehmer zu gefährden, fast unmöglich machen. Mit unserem Entwurf würden wir dem zumindest entgegenwirken aber sehr zu unserem Bedauern leider aus Gründen des zur Verfügung stehenden Platzes noch nicht alle Ansprüche erfüllen. Mit der Kombination aus Rad- und Gehwegen, dem Fahrradschutzstreifen und der breiteren Fahrbahn würde die Stadt den aktuellen Vorgaben der Verkehrsbehörden, den Vorgaben der RAST 06, den Empfehlungen der EFA, des ADFC und auch den Wünschen der meisten Hennigsdorfer Bürger und Bürgerinnen entsprechen und auch für die Zukunft gewappnet sein.

Das vorhandene Straßenbild und die Straßenbreiten geben von den Vorgaben (Gesamtbreite nicht größer 21,00 m) diese Ausführung her und somit sollte unser, an die ursprüngliche Variante 2 angelehnter, Vorschlag mit den genannten Ergänzungen auch beschlossen werden.

Grundlagen dieses Vorschlages:

- Vorgabe Stadt gleich/kleiner 21,00 merfüllt
- Vorgabe der Stadt, vorausgesagte steigende E- Mobilität (E-Scooter und E-Bikes) und dadurch höherer Platzanspruch wegen erhöhter Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmererfüllt
- Verlangen der Bürger Hennigsdorfs nach einem räumlich getrennten Radweg zur Fahrbahn hin und dadurch mehr Sicherheit für Kinder und allen anderen Radfahrer.....erfüllt
- Verlangen nach der Möglichkeit schnell Fahrrad zu fahren.....erfüllt
- Vorgaben des ADFC nach einer Aufhebung der Benutzungspflicht für Radwege.....erfüllt
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig zur Aufhebung der allgemeinen Benutzungspflicht von Radwegen / Fahrradwegen die Städte und Gemeinden nur noch in Ausnahmefällen und nur bei qualifizierter Gefahrenlage anordnen dürfen. Az.: BVerwG 3 C 42.09.....erfüllt
- Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur StVO, § 2 zur Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Absatz 4, Mindestbreiten für Radwege mindestens 1,50 m Breiteerfüllt
- Vorgaben RAST 06, Absatz 4.6 – Radverkehrerfüllt
- Vorgaben RAST 06, Absatz 4.7 – Fußgängerverkehr, soziale Ansprüche und Barrierefreiheit.....erfüllt
- Vorgaben zu EFA – Empfehlung für Fußgängerkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSVerfüllt
- Vorgabe Verkehrsbehörde Oranienburg 2020 Gehwege mind. 1,50 m und Radwege mind. 1,50 m, optisch voneinander getrennt mit Trennstreifen.....erfüllt

Anlagen:

1. nicht maßstäbliche Skizze zur Straßenbreite in den Bereichen mit Parkbuchten
2. Piktogramm Fahrrad
3. Foto sich begegnender LKW's in der Fontanestr. Bereich zwischen Parkstraße und Schönwalder Straße
4. Foto sich begegnender Busse im Bereich Havelpassage – Feldstraße
5. Foto Leitschild Radverkehr Marwitzer Straße Ecke Fontanestraße

Abstimmung:

Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0022/2020/20
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Projektbeschluss über die grundsätzliche Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße Hennigsdorf inklusive der Nebenanlagen

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

die folgenden Änderungen, im Bereich der Marwitzer Straße und Parkstraße und im weiteren Verlauf der grundsätzlichen Erneuerung der Fontanestraße, ausgenommen der Abschnitt Fußgängerquerung im Bereich Nauener Straße und Parkstraße.

Als Grundlage dient die 2018 ursprünglich vorgelegte Planung zur Ausführungsvariante Nr. 2!

Der Antrag beinhaltet, von innen nach außen gesehen:

1. Die Fahrbahn wird durchgängig mit einer Gesamtbreite von 8,00 m errichtet.
2. Auf dieser wird auf jeder Fahrbahnseite ein Fahrradschutzstreifen, je 1,50 m mit einer der Norm entsprechenden Markierung, Piktogramm und gestrichelte Linie, Verkehrszeichen 340, gekennzeichnet. Auch in den Einmündungsbereichen von Nebenstraßen und Einfahrten wird die Fahrradschutzspur in den Querungen dieser Bereiche mit zusätzlichen Piktogrammen versehen.

3. Folgend soll ein 0,75m breiter Schutzstreifen und anschließender 2m breiten Parktasche angelegt werden. Diese Flächen sind partiell als Grünstreifen mit/oder Pflanzfläche auszuführen.
4. Im Anschluss daran erfolgt die Ausbildung eines weiteren Schutzstreifens von 0,50 m Breite.
5. Einen 1,50 m breiten, farblich abgesetzten, am rechten Rand mit einer Trennlinie begrenzten Fahrradweg ohne Benutzungspflicht, welcher mit Piktogrammen gekennzeichnet wird aber nicht mit Verkehrszeichen 237 oder 240.
6. Daran direkt anschließend einen 1,50 m breiten Gehweg.
7. Dieser wird am rechten Rand mit einem Bord begrenzt (0,25 m).

Des Weiteren soll die Führung der Radwege in den Kreuzungsbereichen Feldstraße/Fontanestraße sowie Parkstraße/Fontanestraße, vom Gehweg an die Straße (analog zur Kreuzung Marwitzer Straße/Fontanestraße) verlegt werden und als Radfahrstreifen im Kreuzungsbereich fortgeführt werden.

Des Weiteren soll ein Zusammenlegen von Parkbuchten zur Optimierung des Parkplatzangebotes geprüft werden wo möglich umgesetzt werden.

Am Kreuzungsbereich Fontanestraße Ecke Feldstraße soll die Linksabbiegerspur, sofern an der momentanen Verkehrsführung zur und von der Fontanestraße weg, in absehbarer Zeit keine Änderung vorgesehen sind, erhalten bleiben, da wir und auch die Mehrheit der Bürger/innen durch das Verkehrsaufkommen in den Hauptverkehrszeiten dort eine Behinderung des Verkehrs sehen, sollte diese entfallen! Das Gleiche soll zugunsten des Verkehrsflusses und auch unter Berücksichtigung der in den nächsten Jahren geplanten Straßenbaumaßnahmen in und um Hennigsdorf für den Kreuzungsbereich Fontanestraße Ecke Parkstraße gelten!

Für den Bereich Ecke Nauener Straße bis zur Kreuzung Ecke Parkstraße soll unter Berücksichtigung der geplanten Fußgängerquerung und der Grundschule ein zeitlich durchgängiger Tempo 30 Abschnitt veranlasst werden. In Gesamtheit soll die grundsätzliche Erneuerung unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit durchgeführt werden und der technischen Ausführungen, (z.B. Entwässerung) wie von der SV in ihrem Antrag beschrieben folgen.

Begründung:

Die Straßenverkehrsbehörde fordert, keine neu zu errichtenden oder zu sanierenden Straßen mit einer Fahrspurenbreite von 2,25 m, außer in Sonderfällen zu genehmigen und nur noch Fahrspuren mit einer Mindestbreite von mind. 2,50 m außer in begründeten Ausnahmefällen zu genehmigen! In Hennigsdorf würden wir (Angabe Verkehrsbehörde Oranienburg 10.03.2020) nicht unter diese Ausnahmeregelungen fallen, da das im Moment vorhandene Straßenbild dieser Vorgabe entspricht und somit keine Sonderregelung oder Genehmigung für Fahrspuren mit 2,25 m verlangen würde (Angabe Verkehrsbehörde Oranienburg März 2020). Wir halten die vorgelegte Planung, welche auf der Grundlage Variante 1, 2018 mit Mehrheitsbeschluss, durch die SVV beschlossen wurde, nicht mehr für zeitgemäß, nicht mehr dem geltenden Recht, nicht den geltenden Bestimmungen Vorgaben und Empfehlungen folgend und auch nicht den Anforderungen des aktuellen Bußgeldkatalogs des Bundesverkehrsamtes entsprechend und fordern eine Neuausrichtung der Planung wie oben dargelegt anlehnend an Variante 2! Das würde auch eine Beibehaltung der im Bestand befindlichen Rad- und Gehwegkombination beinhalten. Diese sollte jedoch deutlich farblich getrennt und mit einer Trennlinie zum angrenzenden Gehweg, aber nicht mit den Verkehrszeichen 237,239 bis 240 versehen werden und zur Unterstützung auf dem Fahrradweg mit dem Piktogramm „Fahrrad“ gekennzeichnet werden. Das Alles in Kombination würde ebenfalls den Aussagen zum zukünftig zu erwarteten steigenden Verkehrsaufkommen, den zunehmenden Fahrradverkehr sowie der steigenden Zahl an E-Scootern und E-Bikes und der vorhergesagten und aufgrund der Verkehrsleitung gewollten Zunahme des allgemeinen Fahrradverkehrs Rechnung tragen. Leider bedingen die momentanen gesetzlichen Vorgaben die Anlage eines Fahrradschutzstreifens oder eines Radfahrstreifens auf der Fahrbahn, wenn die Radspur nicht angrenzend zur Fahrbahn angelegt wird. Diesen Vorgaben entsprechen wir mit einem Fahrradschutzstreifen, mit Verkehrszeichen 340, gekennzeichneten und dadurch mit einer unterbrochenen den Normen entsprechenden Linie von den Fahrspuren, erhalten aber auch den Radweg im herkömmlichen Sinne welcher aber nicht Benutzungspflichtig ist aber dem Sicherheitsverlangen einer großen Anzahl von Hennigsdorfern Bürgern entspricht. Mit dieser Variante erfüllen wir mehr als die Empfehlungen, Vorgaben und Regelungen für Fahrradschutzstreifen, für die eine Breite ab 1,25 m empfohlen wird. Auch in dieser Ausführung könnte das gewünschte durchgängige Straßenbild sowie das Verlangen nach mehr Begrünung und Bepflanzung befriedigt werden. Dazu kommt das wir durch den Fahrradschutzstreifen eine, für seltene bzw. Ausnahmefälle Verbreiterung der Fahrbahn vorhalten, da dieser in Sonder- und Ausnahmefällen aber nicht dauerhaft befahren werden darf! Auch für Lieferverkehr erreichen wir eine Erleichterung da dieser zum Halten aber nicht zum Parken genutzt werden kann was mit einer Radspur nicht möglich wäre. Auch kann der Fahrradverkehr in solch einem Fall dann gegebenenfalls auf den am Gehweg befindlichen Radweg ausweichen. Zu oben angeführten Sicherheitsbedenken reicht ein Blick in die Vorgaben für Mindestabstände beim Überholen von ruhenden Verkehr (mind. 0,80 bis 1,00 m)



sowie fließenden Verkehr von einspurigen (mind. 1,50 m), zweispurigen Verkehr (mind. 1,00 m) und zu wartenden Schul- oder Linienbussen (mind. 2,00 m) und ist mit dem von der Stadt und der Fraktion SPD geplanten Straßenbild als mehr als bedenklich einzustufen. Des Weiteren würde der momentane Beschluss ein sich Begegnen von Bussen oder LKW in der Fontanestraße aufgrund der in Deutschland zulässigen Mindestbreite ohne Sondergenehmigungen (2,55 m, die durchschnittliche Breite eines in Deutschland zugelassenen LKW beträgt 2,45 m) ohne die weiteren Verkehrsteilnehmer zu gefährden, fast unmöglich machen. Es würde auch schwer fallen den Bürgern und Bürgerinnen zu erklären, warum eine deutlich weniger frequentierte Straße wie die durch die Fontanesiedlung, mit 5 m, breiter geplant wird als eine der Hauptverkehrsadern in Hennigsdorf! Mit unserem Entwurf würden wir dem zumindest entgegenwirken aber sehr zu unserem Bedauern, leider aus Gründen des zur Verfügung stehenden Platzes, noch nicht alle Ansprüche erfüllen. Mit der Kombination aus Rad- und Gehwegen, dem Fahrradstreifen und der breiteren Fahrbahn würde die Stadt den aktuellen Vorgaben der Verkehrsbehörden, den Vorgaben der RAST 06, den Empfehlungen der EFA, des ADFC, aktuellen und bestätigten Gerichtsurteilen und auch den Wünschen der meisten Hennigsdorfer Bürger und Bürgerinnen entsprechen und auch für die Zukunft gewappnet sein. An den Knotenpunkten mit Linksabbiegerspur wäre eine Reduzierung des Straßenquerschnitts auch mit dieser zusätzlichen Spur in der von uns gewollten Ausführung auf ca. 18 Gesamtbreite möglich sein! Das vorhandene Straßenbild und die Straßenbreiten geben von den Vorgaben (Gesamtbreite nicht größer 21,00 m), diese Ausführung her und somit sollte unser, an die ursprüngliche Variante 2 angelehnter Vorschlag, in den die Anregungen der Stadt aus der HM vom 24.04.2020 eingearbeitet wurden, mit den beschriebenen Ergänzungen auch beschlossen werden.

Grundlagen dieses Vorschlages:

- Vorgabe Stadt gleich/kleiner 21,00 merfüllt
- Vorgabe der Stadt, vorausgesagte steigende E- Mobilität (E-Scooter und E-Bikes) und dadurch höherer Platzanspruch wegen erhöhter Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer.....erfüllt
- Vorgabe der Stadt nach einer durchgängigen Straßenachse.....erfüllt
- Verlangen der Bürger Hennigsdorfs nach einem räumlich getrennten Radweg zur Fahrbahn hin und dadurch mehr Sicherheit für Kinder und allen anderen Radfahrern welche nicht zwingend auf der Straße fahren wollen und können, sowie eine vernünftige Grundlage und Auslegung des Fahrradverkehrs auf/am dem Gehweg, anders als in der Marwitzer Str. realisiert.....erfüllt
- Verlangen nach der Möglichkeit schnell Fahrrad zu fahren auf glatten Untergrund an der jeweils rechten Fahrbahnseite.....erfüllt
- Vorgaben des ADFC nach einer Aufhebung der Benutzungspflicht für Radwege.....erfüllt
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig zur Aufhebung der allgemeinen Benutzungspflicht von Radwegen / Fahrradwegen die Städte und Gemeinden nur noch in Ausnahmefällen und nur bei qualifizierter Gefahrenlage anordnen dürfen. Az.: BVerwG 3 C 42.09.....erfüllt
- Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur StVO, § 2 zur Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Absatz 4, Mindestbreiten für Radwege, Radwege mindestens 1,50 m Breiteerfüllt
- Vorgaben RAST 06, Absatz 4.6 – Radverkehrerfüllt
- Vorgaben RAST 06, Absatz 4.7 – Fußgängerverkehr, soziale Ansprüche und Barrierefreiheit.....erfüllt
- Vorgaben zu EFA – Empfehlung für Fußgängerverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV.....erfüllt
- Vorgabe Verkehrsbehörde Oranienburg 2020 Gehwege mind. 1,50 m und Radwege mind. 1,50 m, optisch voneinander getrennt mit Trennstreifen.....erfüllt

Anlagen:

1. nicht maßstäbliche Skizze zur Straßenbreite in den Bereichen mit Parkbuchten und Begrünung,
2. nicht maßstäbliche Skizze zu einem Knotenpunkt
3. Piktogramm Fahrrad,
4. Foto sich begegnender LKW's in der Fontanestr. Bereich zwischen Parkstraße und Schönwalder Straße
5. Foto sich begegnender Busse im Bereich Havelpassage – Feldstraße
6. Foto Leitschild Radverkehr Marwitzer Straße Ecke Fontanestraße

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(18 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0022/2020/01
Fraktion BürgerBündnis/ Die Unabhängigen

Betreff: Änderungsantrag zum Projektbeschluss über die grundhafte Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße Hennigsdorf inklusive der Nebenanlagen

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung, möge die Änderung der geplanten und in der letzten Legislaturperiode beschlossenen „Variante 1“ zur grundhaften Erneuerung der Fontanestraße im ersten Bauabschnitt zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße beschließen. Folgende Änderungen werden beschlossen:

- Beibehaltung der in Bestand befindlichen Geh- und Radweg Kombination mit der Führung des Radweges auf den links und rechts vorhandenen Seitenflächen, der Radweg soll neben dem Gehweg straßenseitig geführt, deutlich farblich markiert als Unterscheidung zum Gehweg, sowie durch eine zwischen Geh- und Radweg eingelassene Trennlinie durch weiße Trennsteine hergestellt werden
- Beibehaltung der in Bestand befindlichen Parkflächen im Straßenbereich mit einer Schutzstreifen-Parkplatzmarkierung, anstelle der geplanten Führung des Radweges auf der Fahrbahn mit einer beiderseitigen Schutzstreifen Markierungen
- Streichung der baulichen Einlassung wie in der Bauplanung „Variante 1“ geplanten Parkflächen in die links und rechts neben der Fahrbahn geplanten bzw. vorhandenen Grünanlagen, ergibt sich durch das belassen der Parkflächen im Straßenbereich
- Übersichtlicher und weiträumiger Ausbau der Kreuzungsbereiche in der Zusammenführung der Geh- und Radwege sowie der Straßenquerungen mit der Erweiterung der Halte- und Parkverbote in den erweiterten Kreuzungsbereichen zur Verbesserung der Sicht für die Fußgänger, die Radfahrer, die Rollstuhlfahrer, die Fahrer des ÖPNV, die Fahrer von LKW's und Transporter, die Fahrer von Krafträdern sowie den Fahrern von PKW's
- keine Einführung einer generellen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Fontanestraße, mit Ausnahme des Bereiches vor der Schule mit einer zeitlichen Beschränkung von Montag bis Freitag in der Zeit der aktiven Schulzeit

Begründung:

Im Fokus steht immer als erstes die Sicherheit des Radfahrers, die in der hiesigen geplanten Bauvariante und den hier befindlichen Örtlichkeiten gemäß Planung nicht gegeben ist.

Die Fontanestraße ist eine der Hauptverkehrsadern der Stadt Hennigsdorf, sie führt vom Norden der Stadt der Marwitzer Straße bis in den Süden der Stadt zur Spandauer Landstraße. Die vom Planungsbüro „Richter Richard“ angegebene fehlende Führung der Radfahrer ist eine falsche Darstellung der Tatsachen. Die Fontanestraße hat bereits jetzt, in Ihrer vollen Länge, eine Geh- und Radweg Kombination, die Radwege sind sogar in Ihrer vollen Länge beidseitig gesondert farblich markiert. Der erste Bauabschnitt zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße ist beidseitig mit einer Geh- und Radweg Kombination ausgestattet bis auf den erweiterten Kreuzungsbereich Fontanestraße - Nauener Straße, in diesem Bereich ist durch die Baulichkeit der Storchengalerie der Gehweg in das Bauobjekt integriert und der Radweg wird an der Baulichkeit vorbeigeführt, so das auch hier eine Kombination Geh-und Radweg in abgeänderter Form vorhanden ist. Der zweite Bauabschnitt Parkstraße bis Edisonstraße ist ebenfalls beidseitig mit einer Geh- und Radweg Kombination ausgestattet. Ab der Edisonstraße bis zur Spandauer Landstraße, das sind ca. 230 m, wird die Geh- und Radweg Kombination einseitig fortgeführt und auf der anderen Straßenseite wird der Radweg auf der Straße mit einer Schutzmarkierung und der Gehweg separat weitergeführt. Durch die geplante Führung des Radweges auf der Fahrbahn im gesamten Bereich der Fontanestraße, ergibt sich ein erhöhtes Unfallrisiko vorrangig für die Radfahrer aber auch für die in der Planungsvariante 1 auf den in den Grünanlagen geplanten Parkflächen abgestellten Fahrzeuge. Eine Studie der Unfallforschung der Versicherer (UdV) hat jetzt betrachtet ob und welche Wahlmöglichkeit die Radfahrer nach Aufhebung der Benutzungspflicht von Radwegen nutzen. Das Ergebnis ist erstaunlich, die überwiegende Mehrheit von etwa 93% (bei 5000 gezählten Radfahrern) fahren lieber auf einem sicheren Radweg als auf der Fahrbahn. An einer anderen Stelle, wo Fahrradpiktogramme auf die rechte Spur einer Hauptverkehrsstraße, sowie gleichzeitig auf dem daneben befindlichen Radweg angebracht wurden blieben die Ergebnisse ebenso konstant. Wie in Variante 1 geplant, der Radweg auf der Fahrbahn mit einer Schutzmarkierung und der Einlassung der Parkflächen in die neben der Fahrbahn befindlichen Grünanlagen, birgt die Gefahr das durch öffnen der Fahrzeugtüren oder durch das von der Parkfläche über den Radweg auf der Fahrbahn mit einer Schutzmarkierung in den fließenden Verkehr fahren der parkenden Fahrzeuge, Radfahrer durch Kollision zu Fall bringen und schwer verletzen können. Um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zwischen den auf den Parkflächen parkenden Fahrzeugen und dem Radweg auf der Fahrbahn mit einer Schutzmarkierung herzustellen, wird in der Studie

von der Unfallforschung der Versicherer (UdV) ein Abstand von 1,50 m je Fahrbahnseite zwischen Parkfläche und Radweg auf der Fahrbahn mit einer Schutzmarkierung gefordert. Die bereits heute im gesamten Bereich der Fontanestraße befindlichen Geh- und Radweg Kombination zeigt, dass sich diese Kombination bewährt hat. Durch eine längere Beobachtung des Verhaltens der Radfahrer im gesamten Bereich der Fontanestraße zeigt auch, dass sich auch hier die Feststellung der Studie (UdV) widerspiegelt. Ein sehr wichtiger Punkt ist auch, dass Unverständnis der Bürger der Stadt Hennigsdorf über die derzeit favorisierte Planungsvariante 1 der Verwaltung. Eine große Anzahl von Bürgern der Stadt Hennigsdorf haben sich enttäuscht bis wütend über diese Planungsvariante 1 gezeigt und geäußert. Durch die derzeit auch bis heute vorhandene Variante der Parkflächen auf der Fahrbahn kann als erstes, die Sicherheit der Radfahrer erhöht werden. Der Radweg soll sich farblich markiert vom Gehweg abheben und durch eine Trennlinie mit weißen Trennsteinen deutlich getrennt sein. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Einsparung für den Haushalt der Stadt Hennigsdorf. Durch die Belassung der Parkflächen auf der Fahrbahn würden die Bau- und Planungskosten für die Herstellung der Parkflächen in den Grünanlagen entfallen. Sicherlich ist zu beachten, dass für die Einbringung der Geh- und Radweg Kombination mit Trennlinie eine geringe Kostenerhöhung gegenüber der Einbringung eines einzelnen Gehweges geben wird, diese wird aber die Ersparnis im Haushalt der Stadt Hennigsdorf trotzdem deutlich spüren lassen. Die Kreuzungsbereiche sind großzügig auszubauen und zu gestalten, dieses funktioniert auch mit der Geh- und Radweg Kombination und der Parkflächen auf der Fahrbahn. Zu erweitern sind die Halte- und Parkverbote in den Kreuzungsbereichen um die Einsicht der Kreuzungsbereiche und um die Sicherheit für die Fußgänger, die Radfahrer, die Rollstuhlfahrer, die Fahrer des ÖPNV, die Fahrer von LKW's und Transporter, die Fahrer von Krafträdern sowie den Fahrern von PKW's zu gewährleisten. Die angestrebte generelle Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich der Fontanestraße auf einer der Hauptverkehrsstraßen in Hennigsdorf lehnen wir ab. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich der Schule mit einer zeitlichen Beschränkung von Montag bis Freitag in der Zeit der aktiven Schulzeit befürworten wir.

Anlagen:

- Zeichnung mit angepasster Bemaßung nach Hinweisen durch die Verwaltung über den zur Verfügung stehenden Straßenraum von 21,00 m im Bauausschuss vom 12.03.2020
- Empfehlung für Radverkehrsanlagen ERA
- Beispiel Rad- und Gehweg Kombination, Sehbehindertengerechten Begrenzungstreifen zwischen Rad – und Gehweg
- Beispiel für barrierefrei Querungen im Kreuzungsbereich mit Rad- und Gehweg auch für mobilitätsbehinderte Menschen

Abstimmung:

Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen

Alle Anlagen zu den Änderungsanträgen der Fraktionen der SVV können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0054/2020

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Übertragung von Entscheidungskompetenzen von der Stadtverordnetenversammlung auf den Hauptausschuss und zur Außerkraftsetzung von Entscheidungsvorbehalten aufgrund der SARS-CoV-2-Notlage

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf stellt fest, dass ihr die ordnungsgemäße Durchführung von Sitzungen unter Berücksichtigung der politischen Mehrheitsverhältnisse auch unter Anwendung der Möglichkeiten der § 5 bis 7 der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) nicht mehr möglich ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf überträgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 BbgKomNotV die nachfolgenden, ihr zugewiesenen Entscheidungskompetenzen auf den Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf:

- a) die Bestellung der Vertreter der Stadt in Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BbgKVerf;
 - b) die Übernahme neuer Aufgabenbereiche, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 BbgKVerf;
 - c) die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 BbgKVerf;
 - d) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 BbgKVerf;
 - e) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Betrag von 100.000,00 Euro (vgl. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung) gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf;
 - f) den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 BbgKVerf;
 - g) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf;
 - h) den Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 BbgKVerf in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf;
 - i) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 BbgKomNotV, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 BbgKVerf und in Abweichung von § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf:
 - Entscheidungen über die Feststellung der Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang) einschließlich der Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) im Rahmen ihrer Richtlinien- und Weisungskompetenz bei Entscheidungen des Bürgermeisters in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften der Stadt Hennigsdorf;
 - Entscheidungen über die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;
 - Entscheidungen über die Entlastung der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer
 - j) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 BbgKomNotV, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 BbgKVerf und in Abweichung von § 7 Eigenbetriebsverordnung:
 - Entscheidungen über die Gebührenkalkulation Schmutzwasser des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf;
 - Entscheidungen über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung;
 - Entscheidungen über die Entlastung der Werkleitung;
 - Entscheidungen über die Wahl der Jahresabschlussprüferin bzw. des Jahresabschlussprüfers.
 - k) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 BbgKomNotV, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 BbgKVerf und in Abweichung von BV0144/2018 vom 05.12.2018 (Beschluss zum „Konzept zur Durchführung eines Bürgerhaushalts in der Stadt Hennigsdorf“:
 - Entscheidungen über die geprüfte Liste (Vorschläge) des Bürgerhaushalts 2020
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf überträgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Satz 3 BbgKomNotV zusätzlich die nachfolgenden, ihr zugewiesenen Entscheidungskompetenzen auf den Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf:
 - Entscheidung über den Erlass einer Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf in Abweichung von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BbgKVerf.
 4. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 BbgKomNotV werden die in der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf geregelten Entscheidungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung für die folgenden Gruppen von Angelegenheiten außer Kraft gesetzt:
 - a) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern die oberste Kommunalaufsichtsbehörde die kommunalaufsichtliche Genehmigung bereits allgemein insbesondere nach § 75 Abs. 5 oder § 111 Abs. 3 BbgKVerf erteilt hat (§ 7 Abs. 2 lit. a der Hauptsatzung);
 - b) die Aufnahme von Krediten und Umschuldungen (§ 7 Abs. 2 lit. b der Hauptsatzung);
 - c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grunderwerbgeschäften und den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 250.000,00 EURO (§ 7 Abs. 2 lit. c der Hauptsatzung);
 - d) die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz und Gebäuden bis zu einer Dauer von 12 Jahren oder einem jährlichen Erlös ab 25.000,00 EURO (§ 7 Abs. 2 lit. d der Hauptsatzung);



- e) die Vergabe bzw. die Aufhebung der Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze ab einem Wert von 250.000,00 EURO (§ 7 Abs. 2 lit. e der Hauptsatzung), sowie bei einem Grundstücksgeschäft, das nach dem Vergaberecht europaweit ausschreibungspflichtig ist und bei dem nicht bereits die Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2d der Hauptsatzung besteht.
5. Die Beschlüsse der Ziffern 2. bis 4. sind zeitlich befristet. Sie treten mit dem Erlass gegenteiliger Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage der BbgKomNotV, spätestens jedoch mit dem Außerkrafttreten der BbgKomNotV außer Kraft.
6. Die Öffentlichkeit wird gemäß § 12 BbgKomNotV wie folgt über die obigen Beschlüsse informiert:
- Veröffentlichung der Beschlüsse auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf,
 - Aushang der Beschlüsse in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Hennigsdorf gemäß § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung,
 - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf.

Begründung:

1. Der Landtag des Landes Brandenburg hat am 15.04.2020 das Gesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der brandenburgischen Kommunen in außergewöhnlicher Notlage (BbgKomNotG) erlassen (GVBl. I Nr. 14). § 1 des Gesetzes stellt aufgrund der sich ausbreitenden Pandemie mit dem SARS-Cov-2-Virus eine landesweite außergewöhnliche Notlage fest.

In § 2 des Gesetzes wird das Ministerium des Innern und für Kommunales ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe für die Dauer der Notlage sicherstellt. Das Ministerium hat von dieser Ermächtigungsbefugnis mit dem Erlass der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II Nr. 19) Gebrauch gemacht.

Den Gemeindevertretungen wird in § 2 Abs. 2 der Verordnung die Möglichkeit eingeräumt, einen genau bezeichneten Umfang der ihnen nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zustehenden Entscheidungskompetenzen für die Dauer der Notlage auf den Hauptausschuss zu übertragen. Vor der Übertragung ist gemäß § 2 Abs. 1 BbgKomNotV von der Gemeindevertretung zu prüfen, ob ihr trotz der Notlage eine ordnungsgemäße Durchführung von Sitzungen möglich ist, in der die politischen Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt werden. Dabei hat sie auch die in den § 5 bis 7 BbgKomNotV genannten Möglichkeiten für die Durchführung von Sitzungen zu prüfen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf kommt nach ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass ihr die Durchführung ordnungsgemäßer Sitzungen aufgrund der Notlage nicht möglich ist. Regelmäßige Präsenzsitzungen (§ 5) sind aufgrund der dauerhaft einzuhaltenden hygienischen Anforderungen, insbesondere des Mindestabstandes von 1,5 m, nicht durchführbar. Einzelne Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zählen beispielsweise zu den medizinischen Risikogruppen, sind somit besonders zu schützen und ihr Fernbleiben von vollzähligen Sitzungen dringend zu empfehlen. Videositzungen (§ 6) und Audiositzungen (§ 7) können aufgrund der damit verbundenen technischen Anforderungen in der Kürze der Zeit nicht gewährleistet werden und stellen sich für die notwendigen politischen Entscheidungsprozesse gegenwärtig impraktikabel dar.

2. Die Stadt Hennigsdorf muss jedoch auch während der Notlage handlungsfähig bleiben. Aus diesem Grund hat sich die Stadtverordnetenversammlung entschieden, von der Übertragungsbefugnis des § 2 Abs. 2 BbgKomNotV Gebrauch zu machen und Entscheidungskompetenzen im Umfang des Beschlusses zu Ziffer 2. auf den Hauptausschuss zu übertragen. Der Hauptausschuss spiegelt die politischen Mehrheitsverhältnisse der Stadtverordnetenversammlung wider. Aufgrund seiner wesentlich geringeren Anzahl von Mitgliedern können seine Sitzungen durchgeführt und dabei die hygienischen Standards, insbesondere der Mindestabstand von 1,5 m, eingehalten werden.

Für die Beschlüsse zu den Ziffern 2i und 2j wird auf die gesonderte Übertragungskompetenznorm des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 BbgKomNotV hingewiesen. Für eine wirksame Übertragung ist es hier zusätzlich notwendig aber auch ausreichend, die Rechtsvorschrift, von der abgewichen werden soll, konkret zu benennen. Diesem Erfordernis wird mit der Benennung des § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung bzw. des § 7 Eigenbetriebsverordnung entsprochen.

Für den Beschluss zu Ziffer 2k besteht eine Entscheidungskompetenz der SVV auf der Grundlage des BV0144/2018 vom 05.12.2018. Im dortigen Konzept über die Durchführung eines Bürgerhaushalts ist der Stadtverordnetenversammlung die Aufgabe übertragen worden, die Positiv-Negativ-Liste der Vorschläge des Bürgerhaushalts zu beschließen.

3. § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung räumt der Gemeindevertretung die Möglichkeit ein, ihr zustehende Kompetenzen auch dann an den Hauptausschuss zu übertragen, sofern dies zur Abwehr eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde erforderlich ist oder ein besonders triftiger Grund besteht.

Für die im Beschluss zu Ziffer 3. genannten Angelegenheiten ist die Kompetenzübertragung auf den Hauptausschuss notwendig, da anderenfalls der Gemeinde ein erheblicher Nachteil droht bzw. da ein triftiger Grund besteht:

Das Land Brandenburg hat mit Gesetz 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43]) das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) geändert. Aufgrund der Änderung des dortigen § 45 sind Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nunmehr mittels Gebühren und Kostenersatz vom Verursacher eines kostenpflichtigen Einsatzes zu erheben. Nach der alten Regelung konnte nur Kostenersatz verlangt werden.

Die derzeit geltende Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf (BV0073/2019) ist daher zu ändern. Die Übergangsregelung des § 51 Abs. 4 BbgBKG sieht eine Übergangsfrist von einem Jahr seit Inkrafttreten des neuen BbgBKG für die Gebührenerhebungen vor, in der die Satzungen an die neuen Vorschriften angepasst werden können. Die Übergangsfrist läuft am 22.06.2020 aus.

Ohne den Erlass einer neuen Satzung droht der Stadt Hennigsdorf, für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr weder Gebühren noch Kostenersatz erheben zu können und damit ein erheblicher Nachteil. Der Ablauf der Übergangsfrist stellt zudem einen triftigen Grund dar, Entscheidungskompetenzen der Stadtverordnetenversammlung (Erlass von Satzungen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BbgKVerf) auf den Hauptausschuss zu übertragen.

Der Kommunalaufsicht wurden die Übertragungsabsichten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 BbgKomNotV angezeigt.

4. § 2 Abs. 4 der Verordnung räumt den Gemeindevertretungen weiterhin die Möglichkeit ein, Regelungen der Hauptsatzung für die Dauer der Notlage außer Kraft zu setzen. Betroffen sind solche Regelungen der Hauptsatzung, die für eine bestimmte Gruppe von Angelegenheiten einen Entscheidungsvorbehalt für die Stadtverordnetenversammlung vorsehen.

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in § 7 Abs. 2 derartige Entscheidungsvorbehalte vor. Im Umfang des Beschlusses zu Ziffer 4. werden diese Entscheidungsvorbehalte für die Dauer der Notlage außer Kraft gesetzt.

Mit der Außerkraftsetzung der Entscheidungsvorbehalte ist der Hauptausschuss für diese Gruppe von Angelegenheiten wieder zuständig.

5. Die Beschlüsse zur Übertragung von Kompetenzen bzw. zur Aussetzung von Entscheidungsvorbehalten sollen nur für die Dauer der Notlage gelten. Nach der Regelung in § 4 Abs. 2 BbgKomNotV treten sie mit dem Außerkrafttreten der Verordnung automatisch außer Kraft. Vorsorglich wird der Stadtverordnetenversammlung zudem die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit durch den Erlass gegenteiliger Beschlüsse die dem Hauptausschuss übertragenen Kompetenzen wieder zu sich zurückzuholen.
6. Die Stadt Hennigsdorf hat gemäß § 12 BbgKomNotV sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in zumutbarer Weise verlässlich über die in Anspruch genommenen Möglichkeiten der Verordnung informiert wird. Als effektivste und schnellste Möglichkeiten stehen dafür die Veröffentlichung auf der Internetseite und der Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Hennigsdorf zur Verfügung. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf ist nach der Verordnung für die Wirksamkeit der Übertragungsbeschlüsse zwar nicht erforderlich; sie ist aber unschädlich und erscheint auch aus Transparenzgründen empfehlenswert.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(7 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0054/2020/01
Fraktion FDP

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Übertragung von Entscheidungskompetenzen von der Stadtverordnetenversammlung auf den Hauptausschuss und zur Außerkraftsetzung von Entscheidungsvorbehalten aufgrund der SARS-CoV-2-Notlage

Änderungsantrag:

Unter Nr. 5.: „spätestens jedoch mit dem Außerkrafttreten der BbgkomnotV außer Kraft.“ soll ersetzt werden durch: „spätestens jedoch mit dem Außerkrafttreten des Brandenburgischen kommunalen Notlagesetzes vom 15.04.2020 am 30.09.2020.“

Begründung:

Für die zeitliche Befristung soll ein konkreter Termin benannt werden. Grundlage soll hier das Brandenburgische kommunale Notlagesetz vom 15.04.2020 §3 sein.

Abstimmung:

Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0055/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Beauftragung des Hauptausschusses mit der Durchführung von Einwohnerfragestunden

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beauftragt den Hauptausschuss mit der Durchführung von Fragestunden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung.
2. Die Regelungen des § 2 der Beteiligungssatzung der Stadt Hennigsdorf und des § 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf sind bei der Durchführung der Fragestunden vom Hauptausschuss sinngemäß anzuwenden. Ergänzend wird den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit eingeräumt, ihre Fragen und Anregungen schriftlich oder elektronisch per E-Mail (an die Adresse: svv@hennigsdorf.de) zu unterbreiten. Die Fragen und Anregungen sollen in der kommenden Sitzung des Hauptausschusses behandelt werden, wenn die Frage oder Anregung mindestens 24 Stunden vor der Sitzung eingegangen ist, anderenfalls in der übernächsten.
3. Die Beauftragung und die ergänzende Beteiligungsmöglichkeit gemäß Ziffer 2. sind zeitlich befristet. Sie gelten für die Dauer des Beschlusses BV0054/2020.

Begründung:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 06.05.2020 festgestellt, dass ihr die Durchführung ordnungsgemäßer, regelmäßiger Sitzungen aufgrund der gegenwärtigen SARS-CoV-2-Notlage nicht möglich ist (BV0054/2020). Bis auf Weiteres werden keine Stadtverordnetenversammlungen stattfinden. Aus diesem Grund hat sie einen Teil der ihr zustehenden Entscheidungskompetenzen auf der Grundlage der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung auf den Hauptausschuss übertragen, dessen Sitzungen durchgeführt werden können.

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner mittels Fragestunden der Stadtverordnetenversammlung vor. Die Einzelheiten regeln die Beteiligungssatzung und die Geschäftsordnung. Ein der Fragestunde vergleichbares Instrument ist für die Sitzungen des Hauptausschusses nicht vorgesehen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hennigsdorf sollen auch während der Dauer der Notlage in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich beteiligt werden. Die Beauftragung des Hauptausschusses mit der Durchführung der Fragestunde stellt dies sicher.

2. Der Hauptausschuss soll bei den Fragestunden die Regeln der Beteiligungssatzung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anwenden. Als ergänzende Möglichkeit wird den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit gegeben, ihre Fragen und Anregungen schriftlich oder elektronisch per E-Mail an das SVV-Büro zu unterbreiten. Die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Hauptausschusses ist somit nicht notwendig und Infektionsrisiken werden weiter minimiert.

Eine Frist von 24 Stunden vor einer Sitzung ist notwendig um sicherzustellen, dass die schriftliche oder elektronische Frage oder Anregung rechtzeitig zur Sitzung vorliegt.

3. Die Fragestunde ist grundsätzlich ein Instrument der Bürgerbeteiligung in der Stadtverordnetenversammlung. Eine zeitliche Befristung ist somit notwendig

Kann eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit regelmäßiger Ladungsfrist wieder einberufen werden, entfällt die Notwendigkeit für die Beauftragung des Hauptausschusses. Ab diesem Zeitpunkt kann die Stadtverordnetenversammlung wieder selbst die Fragestunde durchführen.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(5 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

**Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0055/2020/01
Einreicher: Fraktion DIE LINKE**

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

2. Die Regelungen des §2 der Beteiligungssatzung der Stadt Hennigsdorf und des §4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf sind bei der Durchführung der Fragestunden vom Hauptausschuss sinngemäß anzuwenden. Während dieser Fragestunden haben auch Stadtverordnete, die nicht dem Hauptausschuss angehören, das Recht, Fragen zu stellen und Anregungen zu unterbreiten.

Begründung:

Während der Zeit der Gültigkeit dieses Beschlusses haben nicht alle Stadtverordneten die Möglichkeit, ihre Fragen während der Sitzung des Hauptausschusses zu stellen. Darum sollte ihnen durch diese Änderung die Möglichkeit dazu gegeben werden.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(6 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0053/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Änderung des Sitzungsplanes der Ausschüsse für das 1. Halbjahr 2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Änderung des Sitzungsplanes für das 1. Halbjahr 2020.

Anlage:

Änderung Sitzungsplan für das Jahr 2020

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(5 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Änderung des Sitzungsplanes für das Jahr 2020 ist abgedruckt unter Mitteilungen der Stadtverwaltung auf der Seite 21.

**Sitzung des Hauptausschusses
vom 13.05.2020****Beschlüsse des Hauptausschusses**■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:BV0019/2020
Fraktion AfD**Betreff: Beschluss über die Errichtung einer neuen P + R (Parken und Reisen)-Anlage am Bahnhof Hennigsdorf****Beschluss:**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis Oberhavel Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die derzeit ungenutzte und für eine etwaige spätere Erweiterung der Schule vorgesehene Fläche zwischen der Regenbogenschule und der Kirchstraße bis zur Realisierung einer Schulerweiterung als P + R-Parkplatz nutzen zu können.

Begründung:

Die Erweiterung des P + R-Angebots hilft, den Fahrzeugverkehr zu verringern und den Anteil des ÖPNV am Berufsverkehr zu erhöhen. In der Antwort auf eine Anfrage der Fraktion BürgerBündnis / Die Unabhängigen in der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf (ANF0031/2019) heißt es, auf dieser Fläche könne kein P + R-Angebot geschaffen werden, da sie vom Landkreis für eine mögliche Schulerweiterung vorgehalten und nicht verkauft wird. Ein solcher Verkauf durch den Landkreis Oberhavel und Ankauf durch die Stadt Hennigsdorf ist aber auch gar nicht Voraussetzung für die vorübergehende andere Nutzung als P + R-Parkplatz. Die Fläche stünde später für eine Schulerweiterung weiter zur Verfügung. Erinnert sei in diesem Zusammenhang, dass bereits in früheren Jahren zeitweilig und vorübergehend bis zu einer Bebauung Flächen in diesem Bereich am Bahnhof für ein kostenloses Parkangebot genutzt wurden. Es ist nicht ersichtlich, warum das in diesem Falle nicht auch möglich sein sollte.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(9 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:BV0041/2020
Fraktion DIE LINKE**Betreff: Beschluss über die Schaffung von Parkmöglichkeiten für Krankentransporte in der Havelpassage****Beschluss:**

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeit für Krankentransportfahrzeuge zu schaffen, sodass sie während der Sprechstunden der niedergelassenen Ärzte in der Havelpassage zum Transport von Patienten für die Dauer von 30 Minuten (mit Parkscheibe) parken können.

Begründung:

Auch wenn es sich bei der Havelpassage um eine Fußgängerzone handelt, halten wir es nicht für praktikabel, den Transport von Patienten nur auf die Zeit von 6.00 bis 11.00 Uhr und von 19.00 bis 21.00 Uhr zu beschränken, wie es zurzeit möglich ist. In der Havelpassage befinden sich Durchgangszentren, die für die Erstversorgung von Patienten bei Unfällen zuständig sind. Da Unfälle auch außerhalb der zur Zeit möglichen Be- und Entladezeiten auftreten können, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, um Patienten zu den Ärzten zu bringen. Außerdem unterscheidet sich der Transport von Patienten grundsätzlich von Be- und Entladevorgängen von Waren für die sich in der Havelpassage befindlichen Versorgungseinrichtungen. Entgegen den Aussagen der Stadt in der MAZ vom 29.02.2020 sind wir der Meinung, dass sich ein Praxisbetrieb nicht nach Zugangszeiten zur Passage organisieren lässt. Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden.

Abstimmung:
Beschlussvorlage durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:BV0042/2020
Fraktion CDU**Betreff: Durchgängige Überwachung des Postplatzes sowie der im Bereich des Bahnhofs gelegenen Fahrradabstellplätze durch optisch-elektronische Einrichtungen****Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt die Installation von mehreren optisch-elektronischen Einrichtungen auf dem Postplatz und an den Fahrradabstellplätzen am Bahnhof, am Rathaus und vor dem EKZ Ziel.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, geeignete Installationsstellen zu erkunden und der Stadtverordnetenversammlung vor der endgültigen Montage vorzuschlagen.

Gleichzeitig wird die Stadtverwaltung beauftragt, Durchführungsbestimmungen für die Auswertung des aufgezeichneten Bildmaterials nach einem bekanntgewordenen Schadensfall sowie der Löschung des nicht benötigten Bildmaterials nach den derzeit gültigen Bestimmungen des Datenschutzes zu erarbeiten.

Begründung:

Immer wieder wird über unangemessenes Verhalten von Personen (Anpöbelungen, sexuelle Übergriffe, gewalttätige Auseinandersetzungen, ...) auf dem Postplatz, auf dem sich auch das Ehrenmal für die Opfer des Faschismus befindet, berichtet. Der Bahnhof in Hennigsdorf gehört mit zu den Schwerpunkten des Fahrraddiebstahls in Oberhavel. Ergänzend zu den unregelmäßig durchgeführten Bestreifungen dieser Orte durch Polizei und Ordnungsamt würde die durchgängige Überwachung (24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr) des Postplatzes sowie der im Bereich des Bahnhofs gelegenen Fahrradabstellplätze durch optisch-elektronischen Einrichtungen von Straftaten und unangemessenem Verhalten abschrecken und eine mögliche Täterermittlung erleichtern.

Abstimmung:
Beschlussvorlage durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:BV0043/2020
Fraktion DIE LINKE**Betreff: Beschluss über eine Machbarkeitsprüfung für eine stadtinterne Buslinie****Beschluss:**

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Machbarkeitsprüfung für eine stadtinterne Buslinie nach dem Vorbild eines Schulbusses zu erstellen. Dabei sollen folgende Fragen im Mittelpunkt der Untersuchung stehen:

1. Welche Kosten würde der Betrieb einer solchen Linie verursachen?
2. Sind diese Kosten förderfähig und wenn ja in welcher Höhe?
3. Wie muss die Linienführung sein, um das gesamte Stadtgebiet abzudecken und dabei folgende Haltepunkte angefahren werden sollen: Hennigsdorf Nord, Friedhof, Nieder Neuendorf, Stolpe Süd, S-Bahnhof, Albert-Schweitzer-Viertel?
4. Sollte eine solche Linie auf städtischer Basis oder über einen privaten Anbieter erfolgen? Bitte die Argumente anfügen.
5. Wie viele Arbeitsplätze könnten entstehen, wenn dieses Projekt auf städtischer Basis umgesetzt werden würde?
6. Würde sich ein Elektrobus rentieren? Welche Vor- bzw. Nachteile hätte das im Vergleich zum Antrieb mit Verbrennungsmotoren?
7. Wäre die Anschaffung eines E-Busses förderungsfähig?

Begründung:

Hennigsdorfs Stadtgebiete sind leider an keiner Stelle direkt durch den ÖPNV miteinander verbunden. Dies hat nicht zur Folge, dass der Individualverkehr steigt, sondern dass auch in einigen Stadtgebieten, wie in Hennigsdorf Nord, ein Parkplatzmangel entstanden ist. Weiterhin ist es für viele ältere Bürger schwierig, die mangelnde Bereichsabdeckung zu kompensieren, da sie oft auf Grund ihres Alters und ihrer Beeinträchtigungen nicht mehr in der Lage sind, lange Wege zu bewältigen oder auch kein eigenes anderes Fortbewegungsmittel besitzen. Es wäre außerdem eine Bereicherung für Familien mit Kindern, da nicht zwangsläufig das eigene Auto für innerstädtische Erledigungen, wie Einkauf im Stadtgebiet oder der Transport der Kinder zur Schule, zum Sport oder zu Veranstaltungen genutzt werden müsste.

Abstimmung:

Beschlussvorlage wurde in die Fachausschüsse verwiesen

■ **Beschlussvorlage**

Einreicher:

BV0035/2020

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss einer Absichtserklärung des Landkreises Oberhavel und der Stadt Hennigsdorf zum Erwerb der Geschäftsanteile der ABS Hennigsdorf mbH

Beschluss:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

- 1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Absichtserklärung zum Abschluss eines Vertrages über den Erwerb der Gesellschafteranteile an der ABS Hennigsdorf, Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH gemäß Anlage zu unterzeichnen.
- 2) Die gemeinnützige Projekt- und soziale Regionalentwicklungsgesellschaft mbH (PuR gGmbH) bleibt als eigenständige Gesellschaft erhalten und wird eine 100 %ige Beteiligung der Stadt Hennigsdorf. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und entsprechende Beschlüsse vorzubereiten.

Begründung:

Die ABS Hennigsdorf, Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH ist eine Eigengesellschaft der Stadt Hennigsdorf. Das Hauptaufgabengebiet der ABS Hennigsdorf mbH liegt in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Förderung von Beratungs-, Bildungs- und Arbeitsförderungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft seit vielen Jahren im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung tätig und arbeitet eng mit dem Jobcenter des Landkreises Oberhavel sowie mit vielen Kommunen im Landkreis zusammen. Weiterhin ist die ABS mbH weit über die Stadtgrenzen Hennigsdorfs hinaus als Dienstleister tätig. Schon jetzt besitzt die ABS mbH ob ihrer Überregionalität und Spezialisierung auf das Erbringen von Arbeitsmarktleistungen im gesamten Süden des Landkreises den Wirkungskreis einer kreislichen Gesellschaft.

Besonders in den 90er Jahren spielte sie eine wichtige Rolle, als Auffanggesellschaft für viele Hunderte Beschäftigte der Hennigsdorfer Großbetriebe. Seither hat sich die Situation am Arbeitsmarkt grundlegend geändert. Insbesondere im Hinblick auf das Hauptaufgabengebiet der Gesellschaft bestehen stete Planungsrisiken, da die öffentlich geförderte Beschäftigung jährlichen Unwägbarkeiten bundespolitischer, finanzieller, struktureller und konzeptioneller Art unterworfen ist. Ein Blick auf die Einnahmesituation der ABS verdeutlicht die Abhängigkeit vom Jobcenter Oberhavel. Von dem laut Jahresabschluss 2018 für das vergangene Jahr insgesamt zu erwartenden Umsatz von 1.663 TEUR stammen allein 1.441 TEUR aus der Arbeitsmarktförderung.

Trotzdem spielt die ABS Hennigsdorf mbH zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft PuR gGmbH eine wichtige Rolle bei Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung, speziell mit der Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen. Mit der Übertragung der Geschäftsanteile der ABS Hennigsdorf GmbH an eine Gesellschaft des Landkreises Oberhavel bleibt dieser Aufgabenschwerpunkt erhalten und soll zudem um weitere Bereiche ergänzt werden. Die ABS bliebe auch nach der Übernahme durch den Landkreis ein Dienstleister der Stadt Hennigsdorf im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung. Die vorliegende Absichtserklärung sieht hierzu vor, dass die Gesellschaft auch zukünftig in diesem Bereich eng mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zusammenarbeitet und diese bei der Umsetzung der von ihnen geplanten Maßnahmen unterstützt.

Mit der Übernahme der ABS Hennigsdorf mbH ergäbe sich aus Sicht des Kreises die Möglichkeit, einen am öffentlichen Arbeitsmarkt etablierten Träger zu übernehmen. Darüber hinaus wird die wirtschaftliche Tätigkeit des Landkreises Oberhavel durch Erweiterung seines Portfolios im Rahmen der Daseinsvorsorge und von Aufgaben mit öffentlichem Zwecke im sozialem Bereich ausgebaut.

Mit der vorliegenden Absichtserklärung soll von beiden Seiten der Willen an dem Erwerb bzw. Verkauf der Gesellschafteranteile dokumentiert werden. Nach der Unterzeichnung dieser Erklärung werden die Parteien in die Vertragsverhandlungen treten und alle notwendigen Fragen in Hinblick auf den Übergang des Unternehmens klären. Die endgültig notwendigen Beschlüsse in Umsetzung der Absichtserklärung sollen der Stadtverordnetenversammlung bis Ende Oktober dieses Jahres vorgelegt werden.

Anlage:

Entwurf der Absichtserklärung

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(1 Gegenstimme; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ **Beschlussvorlage**

Einreicher:

BV0009/2020

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Festlegung des Höchstbetrages bei der Aufnahme und Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Festlegung des Höchstbetrages von 13.000.000 Euro bei der Aufnahme und Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung.

Begründung:

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Stadt Kassenkredite bis zu dem von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2020 unter Anwendung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage – BbgKomNotV wurde die Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung auf den Hauptausschuss übertragen.

Kassenkredite werden gemäß § 2 Nr. 24 KomHKV als kurzfristige Kredite zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln in Anspruch genommen.

Gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten Nr. 1 / 2013 ist die Festsetzung des zulässigen Höchstbetrages der Kassenkredite nicht an die Haushaltssatzung gebunden; sie erfolgt vielmehr durch Beschluss der Gemeindevertretung. Der Beschluss gilt über das Haushaltsjahr hinaus fort, bis ein neuer Beschluss zum Höchstbetrag der Kassenkredite gefasst wird. Bisher beträgt der Höchstbetrag 3.000.000 EUR (Beschluss 0131/2011).

Aufgrund der fälligen Negativzinsen von aktuell -0,50 % (Einlagesatz der Europäischen Zentralbank/ Einlagefazilität/ Deposit facility) wurden im November 2019 im mittelfristigen Bereich 10.000.000 EUR fest angelegt, davon 2.000.000 EUR in ein Wertpapier und 8.000.000 EUR als Festgeld in ein weiteres Kapital- und Investitionskonto (KIK). Nähere Informationen ist der MV0037/2019 zu entnehmen.

Der Kassenbestand zum Bilanzstichtag 31.12.2019 betrug 28.237.780,54 EUR, inklusive 8.546.570,01 EUR Festgeld. Wertpapiere hält die Verwaltung insgesamt in Höhe von 7.000.000 EUR zum 31.12.2019.

Für eine kurzfristige Verfügbarkeit des Festgeldes und der Wertpapiere gibt es keinen Rechtsanspruch. Geplant ist für die Jahre 2020 – 2023 ein Verbrauch an Zahlungsmitteln i. H. v. 30.779.700 EUR laut Haushaltsplan 2020.



Die Höhe der benötigten Zahlungsmittel setzen sich aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit (u.a. Tilgung Kredite) zusammen.

Unter Betrachtung der mittelfristig gebundenen Zahlungsmittel in Form von Geldanlagen sowie die veränderten Bedingungen der europäischen Finanzpolitik ist eine neue Bemessung des Höchstbetrages an aufzunehmenden Kassenkrediten unumgänglich. Die Finanzierung des städtischen Haushalts wäre durch die temporäre Inanspruchnahme eines Kassenkredites gesichert.

Nur für den nicht beabsichtigten Fall, dass kurzfristig / temporär Mittel für die laufenden Verwaltungstätigkeiten und / oder die geplanten Investitionen benötigt werden, so sind diese durch Kassenkredite zu bedienen, bis der Kassenbestand wieder durch Einzahlungen ausgeglichen wird bzw. die mittelfristigen Anlagen zur Auszahlung ohne Strafzahlungen zur Verfügung stehen.

Der aktuelle Zinssatz für einen Kassenkredit ab 1.000.000 Euro liegt bei 0,20 %.

In der kommunalen Finanzwirtschaft wird folgende Faustformel für die Bestimmung der Höhe eines Kassenkredits genutzt:

- niedrige Kassenkreditschulden bis 499,00 Euro je Einwohner
- hohe Kassenkreditschulden 500,00 bis 999,00 Euro je Einwohner
- sehr hohe Kassenkreditschulden ab 1.000,00 Euro je Einwohner

13.000.000 Euro / 26.713 Einwohner = 486,65 Euro je Einwohner (niedrige Kassenkreditschulden)

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0011/2020

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Abwägung und die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

1. Die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen gemäß Anlage 1 werden beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Hauptausschuss beschließt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes mit Stand 04.02.2020 (Anlage 2) als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das bestehende Planungsrecht sukzessive an die formulierten Ziele und Grundsätze der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes anzupassen und - wo erforderlich - das planungsrechtliche Instrumentarium zur Steuerung auszuschöpfen.
4. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept ist nach 5 Jahren dahingehend zu überprüfen, ob ein weiterer Bedarf zur Fortschreibung besteht.

Begründung:

Die Einzelhandelsentwicklung ist bundesweit einem ständigen Strukturwandel mit erheblichen Auswirkungen auf städtische Strukturen und Funktionen unterworfen. Ursachen dafür sind zu beobachtende Konzentrationsprozesse, die Entwicklung neuer Betriebstypen, der Online-Handel und die steigenden Standortanforderungen auf der Angebotsseite sowie der demografische Wandel, Individualisierungsprozesse und Änderungen im Konsumverhalten auf der Nachfrageseite. Folgen dieser Veränderungen sind in Mittelstädten wie Hennigsdorf u. a. in Form von Betriebsaufgaben kleinerer, inhabergeführter Geschäfte auf der einen Seite und Einzelhandelsansiedlungen bzw. -verlagerungen von meist flächenintensiven, filialisierten Betrieben auf der anderen Seite wahrnehmbar.

Angesichts der oben beschriebenen Dynamik im Einzelhandel war es erforderlich, das aus dem Jahr 2009 stammende Einzelhandelskonzept der Stadt Hennigsdorf fortzuschreiben. Auch die zwischenzeitlich angepassten rechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderten eine Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes (u. a. BauGB, LEP HR 2019).

Im Rahmen der Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes wurde aufbauend auf der einzelhandelsbezogenen Grundlagenermittlung und einer Händler- und einer Kunden-

befragung der Einzelhandelsbestand in Hennigsdorf erfasst, analysiert sowie im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes gutachterlich bewertet. Weiterhin wurden klar formulierte Entwicklungsempfehlungen ausgesprochen, welche vorhabenbezogene Zulässigkeitsentscheidungen und rechtssichere bauleitplanerische Festsetzungsmöglichkeiten vorbereiten.

Im Zuge der Erarbeitung des vorliegenden Konzeptes erfolgte über zwei Arbeitskreise mit Vertretern der Verwaltung, des Gutachterbüros, der Händlerschaft (insbesondere die Center-Manager der EKZ „Ziel“ und „Storchengalerie“), der Industrie und Handelskammer Potsdam, des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg und der BBG mbH für den RWK O-H-V die frühzeitige Einbindung wichtiger Akteure in die Erarbeitungsprozesse.

Mit Beschluss 0130/2019 vom 29.10.2019 wurde der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (Stand September 2019) gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Eine Einreichung von Stellungnahmen war zwischen dem 4. November 2019 und 13. Dezember 2019 möglich. Von den insgesamt 12 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen haben sieben eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen und liegen als Abwägungstabelle (Anlage 1) zur Beschlussfassung vor.

Die entsprechend der Abwägungstabelle zu berücksichtigenden Hinweise der IHK Potsdam (Ild. 2 der Abwägungstabelle) sind in den Endbericht der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes auf Seite 94 f. eingearbeitet worden (Anlage 2).

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes soll als Steuerungsinstrument für die Entwicklung und Sicherung der Einzelhandelsversorgung in Hennigsdorf sowie als künftige strategische Arbeitsbasis für die Bauleitplanung dienen.

Zur Verdeutlichung werden im Nachfolgenden die übergeordneten Entwicklungszielstellungen mit Hinweisen auf die entsprechenden Maßnahmen aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Hennigsdorf aufgeführt:

Ziel 1: Sicherung und Stärkung des Innenstadtzentrums

Dieses Ziel ist mit der höchsten Prioritätensetzung benannt. Zur Erreichung dieses Ziels sind auf den Seiten 93 ff. des Konzeptes vielfältige Maßnahmen zu den Themenfeldern:

- Funktionsmix und Angebotsqualität,
- Baulich-gestalterische Maßnahmen an Gebäuden und im öffentlichen Raum,
- Managementaufgaben,
- Tourismus,
- Qualifizierung und
- Identität und Bewusstseinsbildung

benannt.

Der Erfolg der Maßnahmenumsetzung ist jedoch entscheidend von der Mitwirkungsbereitschaft der verschiedenen Akteure wie z.B. den Centermanagements der beiden Einkaufszentren, der Eigentümer der Wohn- und Geschäftshäuser der Havelpassage und des Havelplatzes sowie der Einzelhändler und Gastronomen abhängig. Als Anschubhilfe und Begleitung zum Aufbau nachhaltiger und tragfähiger Organisations- und Finanzierungsstrukturen ist die Initiierung eines Citymanagements vorerst für drei Jahre geplant.

Ziel 2: Sicherung und Stärkung der Nahversorgung

Im Konzept werden Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Nahversorgung gegeben. Die zukünftigen Handlungsprioritäten sollen aus der nachfolgend aufgeführten abgestuften Strategie bestehen:

- A: Fokus der Nahversorgung auf den zentralen Versorgungsbereich
- B: Städtebaulich integrierte Nahversorgungsstandorte außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches sind zu sichern und entwickeln.
- C: Keine Ansiedlungen in städtebaulich nicht integrierten Lagen.
Um zukünftige Standortentwicklungen bewerten zu können, werden auf den Seiten 98 ff. des Konzeptes Prüfkriterien für Nahversorgungsstandorte aufgeführt. Des Weiteren sollen die Lebensmittelmärkte hinsichtlich ihres Marktauftritts sowie ihrer Verkaufsflächenausstattung bewertet werden.

Ziel 3: Ergänzende Standorte bereitstellen

Ergänzende Standortbereiche sind grundsätzlich als Ansiedlungsbereiche für den großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten und nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten zu verstehen. Im Konzept wird eine Konzentration von großflächigem Einzelhandel mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment an den beiden bestehenden Standorten empfohlen. Damit die Entwicklungsperspektive der In-

nenstadt und der Nahversorgungsstandorte nicht beeinträchtigt wird, sollten die zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche begrenzt werden.

Zur Steuerung der Ansiedlungen werden der bauplanungsrechtliche Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sowie die Handhabung zu den zentrenrelevanten Randsortimenten unter Anwendung der Steuerungsleitsätze (Seite 116 f. des Konzeptes) empfohlen.

Zur Feinsteuerung von Einzelhandelsvorhaben sind die als zentrenrelevant sowie als zentren- und nahversorgungsrelevant zu bewertenden Sortimente in Form einer Sortimentsliste definiert worden. Die Sortimentsliste für die Stadt Hennigsdorf (Langfassung) ist als Anhang dem Konzept auf Seite 125 ff. beigefügt. Mit dieser Sortimentsliste kann in der Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren im Zusammenspiel mit den Steuerungsleitsätzen festgestellt werden, ob ein geplantes Vorhaben oder eine Standortplanung den Zielen und Empfehlungen dieses Konzeptes entspricht.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungstabelle der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Anlage 2: Endbericht der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 2 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.

■ **Beschlussvorlage** BV0012/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Aktualisierung und Überarbeitung der Spielplatzbedarfsplanung (2008)

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Aktualisierung und Überarbeitung der Spielplatzbedarfsplanung aus dem Jahr 2008 unter Berücksichtigung aller Altersgruppen.

Begründung:

Die Stadt Hennigsdorf hat bereits in den vergangenen Jahren umfassende Investitionen für eine familiengerechte Infrastruktur in Form von u.a. öffentlichen Anlagen und Spielplätzen getätigt. Aufgrund von Veränderung der Bevölkerungsstruktur und des deutschlandweit spürbaren demographischen Wandels haben sich jedoch die Bedarfe, Strukturen und Bedürfnisse in den letzten Jahren gleichermaßen verändert. Deutlich wird dies u.a. aufgrund von Projektvorschlägen zu Spielplätzen im Rahmen des Bürgerhaushaltes und des mit der Haushaltsplanung 2020 beschlossenen Budgets von 250.000 Euro für die Finanzierung eines infrastrukturellen Freizeitangebotes für Jugendliche in Nieder Neudorf.

Aufgrund dessen beabsichtigt die Verwaltung mit einer Aktualisierung und Überarbeitung der 2008 erstellten Spielplatzbedarfsplanung auf die genannten Veränderungen einzugehen. Der Fokus der Spielplatzbedarfsplanung soll auf der Betrachtung verschiedener Altersgruppen liegen. Betrachtet werden sollen neben den bestehenden Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auch die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung im Freien für die ältere Bevölkerung. Neben den klassischen Spielplätzen sollen auch ergänzende Angebote, wie z.B. Graffitiwände, betrachtet werden.

Die Spielplatzbedarfsplanung soll u.a. eine Bestandserfassung, eine Versorgungsanalyse sowie Maßeempfehlungen beinhalten. Ziel ist es eine Spielplatzbedarfsplanung zu erstellen, die eine Grundlage für zukünftige planerische und politische Entscheidungen bildet.

Die Überarbeitung der Spielplatzbedarfsplanung erfolgt durch den Fachdienst II/1 in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich III.

Es ist beabsichtigt, die überarbeitete Spielplatzbedarfsplanung den Stadtverordneten Ende 2020 als Beschlussvorlage vorzulegen.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ **Beschlussvorlage**
Einreicher:

BV0037/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss für den Umbau des Verwaltungsbereiches an der Biber-Grundschule

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Der Verwaltungsbereich der Biber-Grundschule wird entsprechend dem Erfordernis für eine zweizügige Grundschule u.a. mit gesonderten Büros für Schulleiter und stellv. Schulleiter grundlegend umgebaut.
2. Grundlage für die Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme sind die Planungskonzeption mit dem neuen Grundriss des Verwaltungsbereiches (Anlage 1) und die Kostenzusammenstellung (Anlage 2).
3. Der Bürgermeister wird gemäß § 7 Abs. 2e der Hauptsatzung ermächtigt, alle notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
4. Über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
5. Das Projektbudget beträgt 236.500,00 EUR, die einzelnen Positionen ergeben sich aus Anlage 2.
6. Wesentliche Abweichungen von der Planungskonzeption, der Kostenzusammenstellung und dem Zeitplan ist dem Hauptausschuss anzuzeigen.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Mit dem schrittweisen Ausbau der Schule zu einer zweizügigen Grundschule wurde bisher nicht der gestiegene Platzbedarf an Schulleitungs- und Lehrerarbeitsplätzen angepasst. Die Anzahl der Lehrer hat sich derzeit von 12 auf 18 erhöht mit daraus folgenden, beengten Arbeitsplätzen. Es fehlt der Platz für weitere notwendige Lehrer-PC-Arbeitsplätze. Für den stellv. Schulleiter steht kein eigenes Büro zur Verfügung. Der im Bereich der Verwaltung geteilte und nicht abgeschlossene Aufstellplatz für die Netzwerkserver- und Netzwerkverteilerschränke mit der Staubbelastung und einer unzureichenden Kühlung führte zu Ausfällen der Server.

Entsprechend dem gestiegenen Erfordernis an eine zweizügige Grundschule ist der Verwaltungsbereich mit Lehrerzimmer, Schulleitungsbüros und Sekretariat sowie dem Aufstellplatz für den Netzwerkserver im bestehenden Gebäude neu zu strukturieren, umzubauen und auszustatten.

2. Planungskonzeption

Vorrangiges Ziel der Planung war einen optimalen Funktionsablauf innerhalb des Verwaltungsbereiches in der bestehenden Gebäudekubatur mit den 139 m² Nutzfläche durch Umstrukturierung des Grundrisses zu erzielen.

Prinzipiell wird mit dem Entwurf die Gebäudekubatur beibehalten (kein Anbau). Der Grundriss mit der Raumaufteilung wird im gesamten Verwaltungsbereich mit neuen Trennwänden und Durchbrüchen umstrukturiert, so dass neue Räume und Raumbeziehungen entstehen.

Mit der baulichen Umsetzung der Planung werden die o.g. Probleme, an der Schule mit folgenden Maßnahmen und Umbauten gelöst:

- Umverlegung und Verkleinerung des Schulleiterbüros und direkter, ausschließlicher Zugang über das Sekretariat.
- Verkleinerung des Raumes für das Sekretariat und Schaffung von Platz für Nebenfunktionen wie Milchverkauf und Lagerung.
- Errichtung eines neuen Büros für den stellv. Schulleiter.
- Abgetrennter Raum zur Aufstellung Liege für die 1. Hilfe.
- Umstrukturierung des Lehrerzimmers mit Platz für 18 Lehrer-Arbeitsplätze.



- Neue Lehrer-PC-Arbeitsplätze wurden bereits in einem gesonderten Büro mit der Sanierung des Kellergeschosses geschaffen.
- Auslagerung des HM-Arbeitsplatzes in das sanierte Kellergeschoss.
- Auslagerung eines Servers- bzw. Netzwerkverteilers und Zusammenfassung des Serverstandortes in einem eigenen neuen klimatisierten Server-Raum neben dem PC-Kabinett.
- Mit der Umstrukturierung werden die neuen Räume nach den aktuellen Anforderungen der Daten- und Beleuchtungstechnik ausgestattet sowie mit neuen Ausbauelementen wie Innentüren, Bodenbelag und Wandoberflächen (malertechnisch) versehen.
- Für die Büros wird die vorhandene Einbaumöblierung (Schranksystem) durch Umbau und funktionale Erweiterung angepasst. Die lose Möblierung wird nach dem Einrichtungskonzept ebenfalls erweitert.

Da durch die Raumumstrukturierung und die Durchbrüche in die Statik des Gebäudes eingegriffen wird, ist für dieses Vorhaben eine Baugenehmigung erforderlich. In diesem Zusammenhang muss die brandschutztechnische Situation nachgewiesen und geprüft eingereicht werden.

Mit dem Entwurf der Architektin Frau König wurde bereits der Bauantrag mit dem geprüften brandschutztechnischen Nachweis bei der Bauaufsichtsbehörde gestellt. Mit der Baugenehmigung ist kurzfristig zu rechnen.

Da geplant ist, mit der Baumaßnahme noch im laufenden Schuljahr zu beginnen, sind bau- und schulorganisatorische Maßnahmen notwendig, um einen gesicherten Ablauf zu gewährleisten.

Mit der Fertigstellung der Sanierung des Kellergeschosses besteht dort die Möglichkeit der zeitweisen Nutzung von Räumen für die Verwaltung und für Lehrerarbeitsplätze. Ein Umzug der Verwaltung in die neuen Räume des Kellergeschosses im Zeitraum der Osterferien, schafft damit die Möglichkeit eines anschließenden Umbaubeginns im Bereich des Verwaltungstraktes. Nach dem Rückumzug der Verwaltung nach Baufertigstellung werden die so genutzten Räume im Kellergeschoss für die Schulnutzung frei.

Die Baumaßnahme benötigt eine kompakte Baustelleneinrichtung, die im Zugangsbereich des Schulgebäudes sowie auf einem kleinen Bereich des Schulhofs errichtet werden muss. Die Baustelleneinrichtung wird komplett massiv eingezäunt bzw. innerhalb des Gebäudes durch Staubtrennwände geschlossen. Durch diese Maßnahmen wird die Baustelle von der Schule abgetrennt. Es wird so der Schulbetrieb zwar eingeschränkt, er lässt sich jedoch mit gleichzeitigen Umbaumaßnahmen durchführen.

Ziel ist es die weitere Planung und Ausschreibung mit Vergabe so durchzuführen, dass nach den Osterferien die Bauarbeiten mit der Baustelleneinrichtung beginnen können und der Umbau zum Beginn des Schuljahres 2020 / 2021 abgeschlossen ist.

Voraussetzung zur Umsetzung dieses ambitionierten Zeitziels ist die rechtzeitige Erteilung der Baugenehmigung, ein positives Ausschreibungsergebnis und passende Lieferfristen von Ausbaumaterialien. Sollte es dabei Verzögerungen geben, so kann die Nutzungsübergabe für den neuen Verwaltungsbereich ggf. auch nach den Herbstferien 2020 erfolgen.

Die notwendigen bau- und schulorganisatorischen Maßnahmen zum Umbau des Verwaltungsbereiches sind mit der Schulleitung der Biber-Grundschule besprochen und abgestimmt.

3. Verfahren zur Vergabe

Mit dem Entwurf der Umbaumaßnahmen sowie zur Bauantragsstellung ist die Architektin Frau König aus Berlin zunächst mit den Leistungsphasen 1 – 4 beauftragt worden. Für die weitere Projektentwicklung mit der Erstellung der Ausführungsplanung, der Ausschreibungsunterlagen sowie der Bauleitung soll die Architektin Frau König nach HOAI mit den Leistungsphasen 5 - 8 weiter beauftragt werden.

Für die elektrotechnische Planung mit den Leistungsphasen 1 - 3 ist das Büro e-plan-d Dipl.-Ing. Dölle aus Oranienburg zunächst beauftragt worden. Für die weitere Planung mit der Erstellung der Ausführungsplanung, der Ausschreibungsunterlagen sowie der Fach-Bauleitung soll das Büro e-plan-d Dipl.-Ing. Dölle nach HOAI mit den Leistungsphasen 5 - 8 weiter beauftragt werden.

Die bautechnischen Arbeiten zur Ausführung des Umbaus des Verwaltungsbereiches werden entsprechend der vorliegenden Konzeption der Planungen in 6 Losen nach Vergabebedienstanweisung der Stadt Hennigsdorf durch die Verwaltung als „Öffentliche Ausschreibungen“ über die Online-Plattform Vergabemarktplatz Brandenburg ausgeschrieben und vergeben.

4. Kosten

Die Zusammenstellung der Projektkosten zu dieser BV über 236.500,00 EUR nach den Kostengruppen der DIN 276 ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Die Kosten werden aus geplanten Mitteln im Haushalt (HH) 2020 gedeckt.

5. Zeitplan

Für die Planung und Baudurchführung dieses Vorhabens sind wie folgt vorgesehen:

• Planungen LP 1-4 (bis einschl. Genehmigungsplanung)	abgeschlossen
• Planungen LP 5-8 (bis einschl. Objektüberwachung)	März – August 2020
• Ausschreibungsverfahren	April 2020
• Erteilung Baugenehmigung	bis Ende April 2020
• Baubeginn	Mai 2020
• Fertigstellung Bauleistungen	bis Ende Juli 2020
• Nutzungsbeginn Verwaltungsbereich	ab August 2020

Anlagen:

Anlage 1: Planungskonzeption

Anlage 2: Projektkosten nach DIN 276

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/2 Schule und Sport, Zimmer 1.35, eingesehen werden.

Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0038/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss für den Neubau eines Speisesaales und den Anbau eines Aufzuges an der Grundschule NORD

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Die Grundschule NORD wird durch den Neubau eines Speise- und Schulveranstaltungsraumes und durch den Anbau eines Aufzuges erweitert.
2. Grundlage für die Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme sind die Planungskonzeption (Anlage 1) und die Kostenzusammenstellung (Anlage 2).
3. Der Bürgermeister wird gemäß § 7 Abs. 2e der Hauptsatzung ermächtigt, alle notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
4. Über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
5. Das Projektbudget beträgt 972.000,00 EUR, die einzelnen Positionen ergeben sich aus Anlage 2.
6. Wesentliche Abweichungen von der Planungskonzeption, der Kostenzusammenstellung und dem Zeitplan sind der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Der dreizügigen Grundschule NORD fehlen räumliche Kapazitäten für das Schulesen. Aktuell sind dafür 50 Plätze vorhanden. Künftig sollen alle Kinder das Essen in der Schule einnehmen. Z.Z. werden einschließlich der Essenausgabe 2 Standard-Klassenräume incl. der Lehrküche für das Schulesen genutzt.

Für die erfolgreiche Umsetzung des Schulkonzeptes „Gemeinsames Lernen in der Schule“ stehen zu wenig flexibel nutzbare Räume für den Teilungs- und Differenzierungsunterricht zur Verfügung.

Grundlage der Umsetzung des Schulkonzeptes ist auch die Barrierefreiheit an der Schule. Hierzu fehlt z.Z. die Möglichkeit des unmittelbaren barrierefreien Zugangs von außen und des barrierefreien Erreichens der einzelnen Etagen.

Mit einer im Jahr 2019 durchgeführten Architekten-Vorplanung durch die Architektin Frau König wurden bauliche Lösungen und die Kosten zur Umsetzung erarbeitet.

2. Planungskonzeption

Mit der baulichen Umsetzung werden die o.g. Probleme, an der Schule mit folgenden Maßnahmen, Neu- und Anbauten gelöst:

- Errichtung eines Speise- und Schulveranstaltungsraumes als eingeschossiger Neubau im östlichen Innenhofbereich mit ca. 193m² Nutzfläche auf EG-Niveau mit einer Kapazität von bis zu 119 Sitzplätzen, einer Ausgabeküche sowie einem Windfang für das Ost-Treppenhaus.
 - o Die Stahlbetongründung wird sich mit Einzelfundamenten für die Tragstützen vom vorhandenen Gründungsniveau des angrenzenden Kellergeschosses bis zum Erdgeschossniveau mit einer Stahlbetonbodenplatte erstrecken. Das Niveau wird durch eine nicht bindige Erdstoffauffüllung angehoben.
 - o Die Tragkonstruktion des Erdgeschosses wird durch runde Stahlbetonstützen und im geringen Teil durch Stahlbetonwände realisiert.
 - o Die Stahlbeton-Dachdecke wird als Flachdach mit Begrünung ausgeführt.
 - o Die Tür- und Fensterelemente werden aus Alu-Profilen mit Wärmeschutzverglasung eingebaut. Die Außenfenster erhalten Raffstore-Anlagen.
 - o Die Außenfassade und die Außentreppenanlage wird verklindert.
 - o Der Raum erhält eine abgehängene Akustikdecke in der Strahlungsheizkörper sowie die LED-Beleuchtung integriert sind.
 - o Die Ausgabeküche ist natürlich belüftet. Die Ausstattung und Möblierung wird aus der vorhandenen Küche übernommen und erweitert. Die Aus- und Entgegennahmebereiche werden mit elektromotorischen Rollläden verschlossen. Die Küche wird boden- und wandseitig gefliest.
 - o Der Fußboden im Speiseraum erhält einen Linoleumbelag.
 - o Der Speise- und Schulveranstaltungsraum wird nach den aktuellen Anforderungen der Daten- und Beleuchtungstechnik sowie mit Möblierung für bis zu 119 Sitzplätze ausgestattet.
 - o Der Bereich der unmittelbaren, betroffenen Außenanlagen incl. der Einfriedung wird an den Bestand angepasst.
 - o Das auf der Dachfläche mit extensiver Begrünung anfallende, überschüssige Niederschlagswasser wird in Rigolen auf dem Schulgrundstück versickert.
- Anbau eines barrierefreien Aufzuges im westlichen Innenhofbereich an der Westseite des Gebäudemitteltraktes (Verbinder) bis in das 2. OG.
 - o Der Aufzug erhält eine Stahlbetonwanne als Gründung.
 - o Die Tragkonstruktion für den Aufzug wird aus Profilstahlrahmen hergestellt, die mit Wärmeschutzverglasung 3-seitig verkleidet wird.
 - o In den einzelnen Etagen werden Türdurchbrüche für den Ein- und Ausstieg hergestellt.
 - o Der Außenzugang liegt mit barrierefreiem Zugang neben der Hoftreppenanlage.
 - o Der barrierefreie Zugang mit dem Aufzug zum Erdgeschoss von außen erfolgt so über eine halbe Etage mit gegenüberliegenden Türen.
 - o Mit dem Aufzug wird auch der barrierefreie Zugang zum Speise- und Schulveranstaltungsraum gesichert.
- Rückbau der Ausgabeküche und des für die Schulspeisung genutzten Raumes im EG-Bereich für die schulische Nutzung mit einem Raumgewinn für den Unterricht.
 - o Der Umbau erfolgt nach Fertigstellung und Nutzungsbeginn des neuen Speise- und Schulveranstaltungsraumes.
- Umbau und Aufteilung der 2 großen Unterrichtsräume im 3. OG des Nordtraktes, die z.Z. auch als Schulveranstaltungsräume genutzt werden, in 4 Räume.
 - o Aus schallschutztechnischen Gründen (Trennung nur mit Faltschleusen) ist eine Nutzung als 4 Unterrichtsräume z.Z. nicht möglich.
 - o Durch die zukünftige Nutzung des neuen Schulveranstaltungsraumes können diese 2 großen Räume jeweils schallschutztechnisch mit Trockenbauwänden unterteilt werden. Dadurch entstehen 2 zusätzlich nutzbare Räume für Unterrichtszwecke.
 - o Der Umbau erfolgt nach Fertigstellung und Nutzungsbeginn des neuen Speise- und Schulveranstaltungsraumes.

Die bautechnische Lösung des Neubaus des Speise- und Schulveranstaltungsraumes und des Anbaus des Aufzuges ist aus der Planungskonzeption in Anlage 1 ersichtlich.

Für den Neubau des Speise- und Schulveranstaltungsraumes sowie für den Anbau des Aufzuges ist eine Baugenehmigung erforderlich mit den notwendigen Berechnungen und den geprüften Nachweisen für die Gebäudestatik, das Brandschutzkonzept und die Regenwasserbehandlung (Grundstücksversickerung).

Mit dem Entwurf der Architektin Frau König wurde bereits der Bauantrag mit den geprüften Nachweisen bei der Bauaufsichtsbehörde gestellt. Mit der Baugenehmigung ist zeitnah zu rechnen.

Geplant ist, unmittelbar mit der Erteilung der Baugenehmigung, noch vor den Sommerferien 2020, mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Aufgrund der Größe des Bauvorhabens, der beengten Zuwegung zur Baustelle, der beengten Baustelleneinrichtungsfläche sowie des laufenden Schulbetriebes werden die Bauarbeiten bis zu den Sommerferien 2021 dauern. Es sind daher bau- und schulorganisatorische Maßnahmen notwendig, um einen gesicherten Ablauf zu gewährleisten.

Dazu wird die Baustelleneinrichtung im Hofbereich komplett massiv eingezäunt und innerhalb des Gebäudes durch Staubtrennwände geschlossen. Durch diese Maßnahmen wird die Baustelle vom Schulhof und dem Schulgebäude abgetrennt.

Die lärmintensiven Abbruch- und Erdbauarbeiten im Innenhofbereich sollen in den Sommerferien 2020 durchgeführt werden. Trotzdem verbleibt für das Schuljahr 2020 / 2021 eine Belastung durch Baulärm im Innenhof. Diese Arbeiten sind durch organisatorische Maßnahmen zeitlich an den Schulbetrieb anzupassen.

Die weitere Planung und Ausschreibung mit Vergabe soll so durchgeführt werden, dass im Juli kurz vor den Sommerferien mit den Bauarbeiten und der Baustelleneinrichtung begonnen werden kann. Zum Winter soll die Baustelle winterfest sein, so dass der Innenausbau nahtlos folgen kann.

Die Nutzungsübergabe soll zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 erfolgen.

Voraussetzung zur Umsetzung dieses ambitionierten Zeitziels ist die rechtzeitige Erteilung der Baugenehmigung, ein positives Ausschreibungsergebnis und passende Lieferfristen von Ausbaumaterialien. Sollte es dabei Verzögerungen geben, so kann die Nutzungsübergabe für den Speise- und Schulveranstaltungsraum ggf. auch nach den Herbstferien 2021 erfolgen.

Die notwendigen bau- und schulorganisatorischen Maßnahmen zum Neubau des Speise- und Schulveranstaltungsraumes sowie des Anbaus des Aufzuges sind mit der Schulleitung der Grundschule NORD besprochen und abgestimmt.

3. Verfahren zur Vergabe

Mit dem Entwurf des Neubaus und des Anbaus sowie zur Bauantragsstellung ist die Architektin Frau König aus Berlin zunächst mit den Leistungsphasen 1 – 4 beauftragt worden. Für die weitere Projektentwicklung mit der Erstellung der Ausführungsplanung, der Ausschreibungsunterlagen sowie der Bauleitung soll die Architektin Frau König nach HOAI mit den Leistungsphasen 5 - 8 weiter beauftragt werden.

Für die elektrotechnische Planung mit den Leistungsphasen 1 - 3 ist das Büro e-plan-d Dipl.-Ing. Dölle aus Oranienburg beauftragt worden. Für die weitere Planung mit der Erstellung der Ausführungsplanung, der Ausschreibungsunterlagen sowie der Fach-Bauleitung soll das Büro e-plan-d Dipl.-Ing. Dölle nach HOAI mit den Leistungsphasen 5 - 8 weiter beauftragt werden.

Für die HLS-Planung mit den Leistungsphasen 1 - 3 ist das Büro Grützmacher GmbH aus Birkenwerder beauftragt worden. Für die weitere Planung mit der Erstellung der Ausführungsplanung, der Ausschreibungsunterlagen sowie der Fach-Bauleitung soll das Büro Grützmacher GmbH nach HOAI mit den Leistungsphasen 5 - 8 weiter beauftragt werden.

Die bautechnischen Arbeiten zur Ausführung des Umbaus des Verwaltungsbereiches werden entsprechend der vorliegenden Konzeption der Planungen in 10 Losen nach Vergabedienstleistung der Stadt Hennigsdorf durch die Verwaltung als „Öffentliche Ausschreibungen“ über die Online-Plattform Vergabemarktplatz Brandenburg ausgeschrieben und vergeben.

4. Kosten

Die Zusammenstellung der Projektkosten zu dieser BV über 972.000,00 EUR nach den Kostengruppen der DIN 276 ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Die Kosten werden aus geplanten Mitteln im Haushalt (HH) 2020 gedeckt.

5. Zeitplan

Für die Planung und Baudurchführung dieses Vorhabens sind wie folgt vorgesehen:

Planungen LP 1-4 (bis einschl. Genehmigungsplanung)	abgeschlossen
Planungen LP 5-8 (bis einschl. Objektüberwachung)	März 2020 – Juni 2021
Ausschreibungsverfahren	Mai 2020
Erteilung Baugenehmigung	bis Ende April 2020
Baubeginn	Anfang Juni 2020
Fertigstellung Bauleistungen	bis Ende Juni 2021
Nutzungsbeginn	ab August 2021

**Anlagen:**

Anlage 1: Planungskonzeption
Anlage 2: Projektkosten nach DIN 276

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/2 Schule und Sport, Zimmer 1.35, eingesehen werden.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0038/2020/01
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Projektbeschluss für den Neubau eines Speisesaales und den Anbau eines Aufzuges an der Grundschule NORD**Änderungsantrag:**

Die Verwaltung wird beauftragt eine Luftqualitätsberechnung für den Essenausgaberäum vom Fachplanungsbüro durchführen zu lassen und eine Empfehlung in Bezug auf den Einbau einer Lüftungsanlage bis zum Hauptausschuss (13.05.2020) abzugeben.

Abstimmung:
Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0044/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Instandsetzung und Umgestaltung der Außenspielflächen der Kita Püñktchen & Anton**Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt:

1. die Außenspielflächen der Kita Püñktchen & Anton in der Alsdorfer Straße 22 instandzusetzen und umzugestalten,
2. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich entsprechend der Kostenberechnung auf 183.000 EUR.
3. Grundlage für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sind die Zeichnungen (Anlage 1 bis 2.1), die Kostenzusammenstellung (Anlage 5) sowie der Ablaufplan (Anlage 4).
4. Der Hauptausschuss ermächtigt die Verwaltung, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien durchzuführen (§7 Abs. 2e der Hauptsatzung).
5. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung nach Abschluss der Baumaßnahme über die Ausschreibung, die Vergabe und die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
6. Wesentliche Abweichungen von der Planung (Anlage 1 bis 2.1) und in der Finanzierung sind der Stadtverordnetenversammlung während der Laufzeit des Projektes anzuzeigen.

Begründung:**1. Vorbemerkung**

Die Kita „Püñktchen und Anton“ in der Alsdorfer Straße 22 in Hennigsdorf betreut, fördert und begleitet Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule. Mit dem bis zum April 2019 abgeschlossenen Umbau der benachbarten ehemaligen Regenbogenschule zum neuen Hortgebäude vom Hort Nordlicht und der damit verbundenen Angliederung des Modulbaus der Kita Püñktchen & Anton an den Hort Nordlicht, erfolgte auch eine Neuaufteilung der Außenspielflächen beider Einrichtungen. Diese Neuaufteilung führte zu einer Verkleinerung der Außenspielflächen der Kita Püñktchen & Anton um ca. 1.300 m² und somit zu einem Verlust von Außenspielgeräten überwiegend für die Altersstufe 3-6 Jahre.

Die verbleibenden Außenspielgeräte der Kita Püñktchen & Anton befinden sich teilweise in einem schlechten Zustand und müssen erneuert bzw. ausgetauscht werden.

Grundsätzlich basiert die Planung für die Umgestaltung der Außenanlagen darauf, die Aufenthaltsqualität und das Spielerlebnis der Kinder aufzuwerten und entsprechend der vorhandenen Altersgruppen zu erweitern. Dabei wird der natürliche Charakter der Anlage unter anderem durch naturnahe Elemente, Materialien und Angebote unterstützt. Es wird auf eine klare Abtrennung von Kleinstkindern und den älteren Kindern verzichtet, sodass ineinander verzahnte Bereiche mit vielfältigen Qualitäten entstehen, die sich an alle Altersgruppen richten.

2. Arbeitsstand

Mit der Freianlagenplanung vorerst der Leistungsphase 1-3 HOAI wurde am 17.09.2019 das Büro sinneswerk aus Hennigsdorf beauftragt. Dieses Büro war auch mit der Planung der benachbarten Außenanlagen vom Hort Nordlicht und somit mit der Neuaufteilung der beiden Grundstücke beauftragt. Weiterhin erfolgte durch dieses Büro sinneswerk die Neugestaltung der Außenanlagen im Rahmen der Grundinstandsetzung der Kita Püñktchen & Anton im Jahr 2000.

In die Abstimmung der Vor- und Entwurfsplanung und somit in die Auswahl u.a. der neuen Außenspielgeräte wurden die Kitaleitung, die Erzieher_innen und auch die Kinder der Einrichtung mit einbezogen.

Nach Zustimmung der Stadtverordneten zum Projektbeschluss sowie der finanziellen Absicherung der Maßnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Kosten (Kostenberechnung) die Beauftragung der Leistungsphasen 5 – 8 HOAI. Die Übernahme der Leistungsphase 9 HOAI (Projektsteuerung) erfolgt durch den Fachdienst Kindertagesbetreuung.

3. Baubeschreibung

Die Gesamtmaßnahme beinhaltet den Ersatz schadhafter Spielgeräte, die Ergänzung und Erweiterung vorhandener Spielangebote, die Errichtung altersspezifischer neuer Außenspielgeräte sowie die Erweiterung von Terrassen als Außensitzbereiche. Um dem naturnahen Charakter des südlichen Teils der Anlage zu entsprechen, werden entsprechende Elemente eingebracht, die die Fantasie und den Spiel- und Entdeckertrieb der Kinder wecken. Dies erfolgt über die Platzierung mehrerer Weidengänge, durch die die Kinder gehen und die sie als Rückzugsbereiche nutzen können. Um die bestehende Hügelsituation interessanter zu gestalten, werden sogenannte „Knüppelstufen“ integriert, über die die Hügel erklommen werden können, um zu zwei Weidentipis zu gelangen. Hierfür müssen geringfügige topografische Geländeanpassungen vorgenommen werden. Trittflächen aus Baumscheiben, die entlang eines Hügels führen, bieten die Möglichkeit von Scheibe zu Scheibe zu springen und so eine neue Form der Wegeführung anbieten. Sie unterscheiden sich in Abstand und Höhe, sodass die Ausbildung motorischer Fähigkeiten weiter gestärkt werden kann.

Während die Wegeführung, wie im Bestand vorhanden, beibehalten wird, erfolgt an den westlichen und östlichen Terrassen eine Anpassung bezüglich der Dimensionierung. Es wird eine Erweiterung der Terrassen vorgenommen, um ausreichend Platz für Aufenthaltsbereiche der verschiedenen Kitagruppen zu bieten. Diese könnten mit neuen Picknicktischen ausgestattet werden. Die Terrassenflächen werden gemäß dem Bestand in Betonrechteckpflaster und Betongehwegplatten hergestellt. Das anfallende Niederschlagswasser wird entsprechend der Topografie über Quergefälle in die angrenzenden Grünflächen abgeführt. Zusätzlich erfolgt die Herstellung von Anpassungsbereichen der neuen Spielbereiche an vorhandene Befestigungen sowie der Einbau einer Zaunanlage um die Versickerungsmulde im nördlichen Grundstücksbereich.

Entlang der zentral gelegenen Terrassenfläche wird der bestehende Sandspielbereich vergrößert und mit Betonradschalen ausgestattet, die sowohl als Sitzgelegenheit dienen als auch in Sandspiele integriert werden können. Ergänzt werden diese Elemente zur Einfassung durch Rundpalisaden, die den Austrag des Spielsandes minimieren und ggf. auch als Sitzmöglichkeiten genutzt werden können. Die Sandfläche selbst wird in eine natürliche Form gebracht und vergrößert. Zur Gewährleistung eines Sonnenschutzes in diesem Bereich, erfolgt die Montage von zwei Sonnensegeln. Der Prüfbericht der bestehenden Spielgeräte zeigt, dass nicht alle Spielgeräte in einem ausreichend guten Zustand sind und daher teilweise ein Rückbau bzw. Austausch notwendig wird. Nahe der zuvor beschriebenen Sandspielfläche wird mit der Spielanlage „Zwerghörnchen“, die mit ihrer Podesthöhe von 60 cm eine neue Rutschanlage für die kleinsten Kinder der Kita integriert. Eine weitere Spiel- und Rutschanlage ist im westlichen Bereich der Außenanlage geplant. Während die Spielanlage „Zwerghörnchen“ für die Kleineren gedacht ist, wird in der neu angelegten Sandspielfläche am Westgiebel des Gebäudes die Spielanlage „Wichtelwelt“ für die etwas Größeren geplant. Dabei handelt es sich um eine Anlage mit verschiedenen hohen Podesten, die vielfältige Klettermöglichkeiten aufweisen. Neben einer 1,50 m hohen Kastennutsche, bietet der Unterbau der Anlage Raum zum Verstecken und Spielen. So kann die Spielanlage vielfältig genutzt werden und bietet den größeren Kindern ein besonderes Spielerlebnis. Um vor allem im Sommer eine neue Erfahrung zu bieten, wird im bestehenden Sandkasten nahe der westlichen Grundstücksgrenze eine Wasserspielanlage geplant. Über eine Pumpe können die Kinder Wasser über verschiedene Ebenen pumpen und auf integrierten „Bucktischen“ und einem „Matschtisch“ Spiele mit den Elementen Wasser und Sand betreiben. Für die Installation der Pumpe sind die

erforderlichen Anschluss- und Leitungsarbeiten im Rahmen der Maßnahme vorgesehen. Durch den bestehenden Gehölzanteil in den Außenanlagen der Kita besteht eine aufgelockerte und angenehme Atmosphäre des Aufenthaltes im Grünen, der in die Planung mit einbezogen wird. Die großzügigen Rasenflächen bleiben in großen Teilen für eine individuelle und flexible Nutzung erhalten. In den Bearbeitungsbereichen werden die Rasenflächen zum Abschluss der Maßnahme wiederhergestellt.

4. Ablaufplan

Der geplante Bauablaufplan kann der Anlage 4 entnommen werden. Die Erstellung der Ausführungsplanung sowie die Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt nach der Bestätigung des Projektbeschlusses. Die mit nur einem Los geplante Vergabe der GA-LA-Bauarbeiten für die Gesamtleistungen soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auf dem Vergabemarktplatz Berlin / Brandenburg veröffentlicht werden.

Die Baummaßnahme soll Anfang August bis Ende Oktober 2020 in drei Bauabschnitten (siehe Anlage 3) umgesetzt werden.

5. Kosten / Finanzierung

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich entsprechend Kostenberechnung (Stand: 28.02.2020) auf 183.000 EUR. In der Anlage 5 sind die Gesamtkosten entsprechend der Kostengruppen nach DIN 276 zusammengestellt.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan Bestand
- Anlage 2: Lageplan Neu
- Anlage 2.1: Lageplan Neu mit Perspektiven
- Anlage 3: Bauabschnitte
- Anlage 4: Ablaufplan
- Anlage 5: Kostenzusammenstellung

Abstimmung:
Beschlussvorlage wurde in die Fachausschüsse verwiesen

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0046/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Befreiung von Elternbeiträgen bezüglich der Kindertagesstätten in der Stadt Hennigsdorf für den Monat März 2020

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf beschließt, für den Monat März 2020 auf die Erhebung von Kita-Kostenbeiträgen zur Kindertagesbetreuung an ihren Einrichtungen zu verzichten.

Freien Trägern von Kindertagesstätten in Hennigsdorf werden, sofern sie auf Kita-Kostenbeiträge für den Monat März 2020 verzichten, auf Antrag und auf Nachweis die entgangenen Beiträge erstattet.

Begründung:

Im Rahmen der Bekämpfung von Auswirkungen der Coronakrise soll diese Maßnahme familienunterstützende Wirkung entfalten. Ausgenommen von dem Beitragserlass ist die Zahlung des Essgeldes.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0052/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe über die Lieferung von interaktiven Displays

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0023/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Grundstücks Flur 1, Flurstück 1171, Neuendorfstraße

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0024/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 1, Flurstück 211, Fliederweg

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0033/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Straßeninstandsetzung 2020 - 2021 im Stadtgebiet Hennigsdorf

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0051/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für die Buswartehallen- und Vitrinenreinigung 2020-2024 in Hennigsdorf

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)



■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0040/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Zuschuss der Stadt Hennigsdorf an den SV Stahl Hennigsdorf e.V. im Rahmen der Sanierung des Vereinsheim Heinestraße 2

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0056/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe über die Elektro-Planungsleistungen für die Installation eines strukturierten Datennetzwerkes an der Grundschule NORD

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0045/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung von Schulbüchern für 6 Hennigsdorfer Schulen für das Schuljahr 2020/21

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

SITZUNGSPLAN 2020

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli	
1.	Neujahr					1.			Maifeiertag		Pfingstmontag	1.	
2.						2.						2.	
3.						3.					HA	3.	
4.				HA		4.						4.	
5.						5.						5.	
6.						6.			SVV			6.	
7.						7.						7.	
8.						8.						8.	
9.						9.						9.	
10.				FSK		10.	Karfreitag					10.	
11.				RPA		11.						11.	
12.			SVV	BPU		12.	Ostersonntag					12.	
13.						13.	Ostermontag		HA			13.	
14.						14.						14.	
15.						15.						15.	
16.						16.						16.	
17.						17.					HA	17.	
18.						18.						18.	
19.						19.						19.	
20.						20.						20.	
21.	FSK					21.			Himmelfahrt			21.	
22.						22.						22.	
23.	BPU					23.						23.	
24.						24.						24.	
25.			FSK			25.						25.	
26.						26.			FSK			26.	
27.			BPU			27.			RPA	WA		27.	
28.						28.			BPU			28.	
29.	HA					29.						29.	
30.						30.						30.	
31.						31.			Pfingstsonntag			31.	

SVV und **FA / HA** 17:30 Uhr
WA 18:30 Uhr

Ferienzeiten:

	Winterferien	03.02. - 07.02.	Sommerferien	25.06. - 07.08.
	Osterferien	06.04. - 17.04.	Herbstferien	12.10. - 23.10.
	Himmelfahrt/Pfingsten	21.05.20 / 01.06.20	Weihnachtsferien	21.12. - 02.01.21



AUSSTELLUNG IM GRENZTURM NIEDER NEUENDORF

Wachturm der DDR

Der Grenzturm am Uferbereich im Ortsteil Nieder Neuendorf ist einer der letzten vorhandenen Wachtürme der DDR im ehemaligen Grenzabschnitt Berlin. Der 1987 erbaute Turm diente dem Grenzregiment 38 „Clara Zetkin“ als Führungsstelle für den etwa 10 Kilometer langen Abschnitt von Schönwalde bis Stolpe-Süd. Seit 1999 ist er für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dauerausstellung am historisch-authentischen Erinnerungsort

Die Ausstellung wurde 2014 von Grund auf neu erarbeitet und vermittelt nun multimedial die zeitlichen Geschehnisse vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis zur Vollendung der deutschen Einheit. Struktur und Alltag der DDR-Grenztruppen sowie die internen Überwachungsmechanismen werden anhand des ehemaligen Grenzregiments 38 beispielhaft erläutert. Zudem beschreibt die Ausstellung die Geschichte von Flüchtlingen, Ausreisewilligen und Oppositionellen aus der Region. Historische Filmaufnahmen machen den Besuch der zweisprachigen Ausstellung zu einem besonderen Erlebnis.

Öffnungszeiten 09. Juni bis 3. Oktober 2020:
dienstags bis sonntags und an allen gesetzlichen Feiertagen
für Brandenburg 10 – 18 Uhr.

Anfahrt: Buslinie 136, Haltestelle „Am Oberjägerweg“
Für Besucher mit PKW stehen Parkplätze an der Dorfstraße
in Nieder Neuendorf zur Verfügung.

Der Eintritt ist frei.



Uferpromenade | 16761 Hennigsdorf - OT Nieder Neuendorf



DAUERAUSSTELLUNG ZUR STADTGESCHICHTE HENNIGSDORFS

Was heute ist, hat seine Wurzeln in der Vergangenheit.
Die Geschichte einer Stadt prägt ihr Gesicht bis in die Gegenwart.

Beschäftigen Sie sich mit der Entwicklung der Stadt zwischen 1949 und 1989, dem Volksaufstand am 17. Juni 1953, der Grenzsituation Hennigsdorfs und der Umbruchszeit nach der Wiedervereinigung. Seien Sie gespannt auf eine lebendige und moderne Ausstellung, in der sowohl klassische Texte und Objekte in Vitrinen zu finden sind, aber auch Überraschendes darauf wartet, von Ihnen entdeckt zu werden.

Folgende Highlights erwarten Sie u. a. bei uns:

- Nachbau eines Hauses mit Einrichtung aus der Zeit vor der Industrialisierung
- Hörstation und Touchscreen mit Infos zu Hennigsdorfer Orten und Gebäuden im 20. Jahrhundert
- Lesecke zur Siedlungsgeschichte und der verheerenden Explosion im Jahr 1917
- Eine Diashow in einem Trabant und Film-Mitschnitte von damals, die Sie in liebevoll-historischer Atmosphäre genießen dürfen

Für unsere jüngsten Besucher steht in den Ausstellungsräumen eine Spielecke zur Verfügung.

Öffnungszeiten:
dienstags 14 – 18 Uhr, donnerstags 10 – 16 Uhr, sonntags 14 – 17 Uhr

Der Eintritt ist frei.



Altes Rathaus | 16761 Hennigsdorf | Hauptstraße 3 | 1. OG



-LICHEN DANK!
#ZUSAMMENGEGENCORONA

”

Wir sagen Danke an alle Hennigsdorfer*innen, Unternehmen und Beschäftigte! Danke, dass wir die Zeit gemeinsam meistern, Ihr Rücksicht nehmt, auch mal Abstand haltet und wann immer es geht zu Hause bleibt - DANKE!

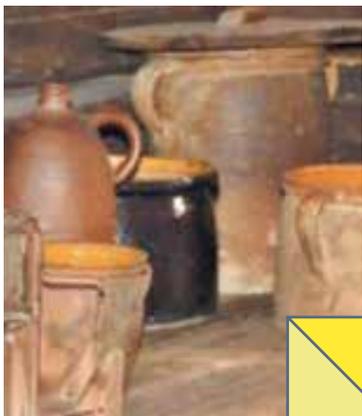




Die Fichtenstraße + Kieferstraße

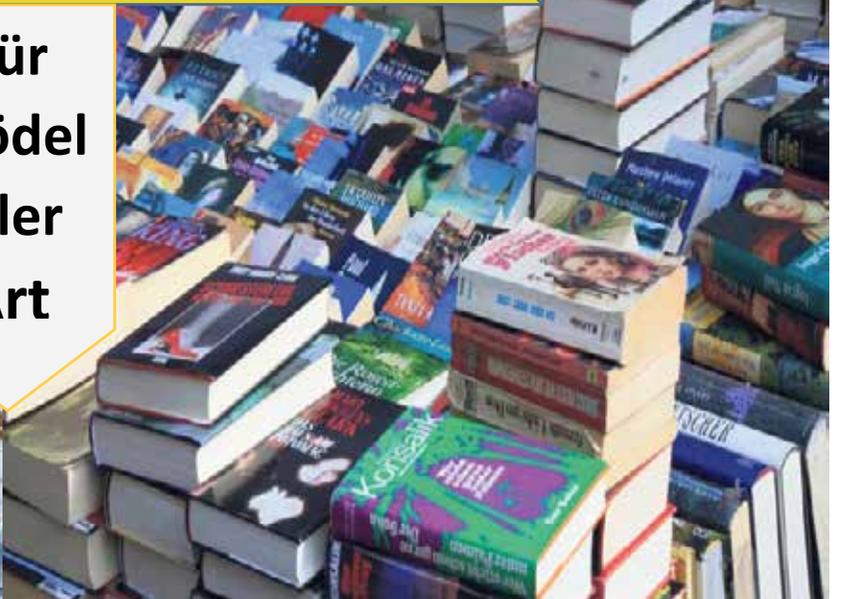
in Hennigsdorf lädt ein zum

4. STRAßEN-FLOHMARKT



20.06.2020
von 11.00 bis 17.00 Uhr

Für
Trödel
aller
Art



Blühende Freude für Biene & Co.

(akz-o) Blumenmischungen vermitteln einen ganz besonderen, natürlichen Charme. Denn ihre Arten- und Formenvielfalt sieht nicht nur wunderschön aus, sondern kommt auch vielen nützlichen Insekten zugute, denen die schnell und einfach gedeihenden Blumen einen reich gedeckten Tisch und wertvollen Lebensraum bieten. Die herrlich bunten Mischungen verschönern Blumenrabatten, Vorgärten oder die Ränder von Gemüsegärten. Ebenso unkompliziert lassen sie sich auch in Balkonkästen, Töpfen, Hochbeeten oder anderen Gefäßen kultivieren. So können Gartenfreunde selbst in der Stadt auf wenig Platz ein kleines Biotop anziehen, das Bienen und anderen Insekten hilft.

Neue bunte Blumenmischungen

In diesem Jahr erweitert Kiepenkerl sein umfangreiches Sortiment um zwei neue, blühfreudige Mischungen. Die ‚Ländliche Blütenwelle‘ begeistert mit einjährigen, dekorativen Blumen wie Schmuckkörbchen, Mädchenauge, Zinnie, Fackelblume, Schwefelcosmee, Kronwucherblume und Kornblume. Sie blühen über viele Wochen vornehmlich in den Farben Rosa, Orange, Gelb und Weiß und vermitteln so selbst bei Regenwetter



Blumenmischungen erfreuen mit herrlich bunten Blüten und liefern zudem Bienen und Schmetterlingen Nektar und Lebensraum.

Foto: Kiepenkerl/akz-o

die Fröhlichkeit des Sommers. Die 30 cm bis 150 cm hohen Pflanzen zeichnen sich durch eine lange Blütezeit aus, denn von Juli bis zum Frost entwickeln sich immer neue Blüten. Zudem ist diese Blumenzu-

sammenstellung besonders widerstandsfähig gegen Trockenheit und Wärme. Die einjährigen Pflanzen der Mischung ‚Tempo Blütenflor‘ entwickeln sich nach der Aussaat besonders schnell und zeigen bereits nach wenigen Wochen die ersten Farben. Dadurch eignen sie sich hervorragend für Flächen, die erst im Sommer zur Verfügung stehen, zum Beispiel für abgeerntete Gemüsebeete oder Blumenbeete. Die Mischung besteht aus bis zu 60 cm hohen Sommerblumen wie Steinkraut, Cosmee, Ringelblume, Klatschmohn oder Mädchenauge.

So einfach gelingt die Aussaat

Die Mischungen sind für humose, durchlässige Gartenböden in sonniger Lage geeignet. Die vorgesehene Fläche sollte vor der Aussaat von alten Pflanzenresten, Unkräutern oder Steinen befreit und die Oberfläche glatt und fein-krümelig geharkt werden. Das Saatgut gleichmäßig verteilen (Packung vorher gut schütteln), leicht einharken, andrücken und angießen.

Das Kiepenkerl Saatgut gibt es in guten Gärtnereien und Gartencentern oder im Onlineshop auf www.nebelung-shop.de.



Fotos: Kiepenkerl/akz-o

Bewusster gärtnern -Tipps für einen klimafreundlichen Garten

(akz-o) Wer bei der Gartenpflege ein paar Tipps beachtet, macht aus dem eigenen Grün nicht nur eine schöne Naturoase, sondern tut gleichzeitig der Natur etwas Gutes. Eine vielfältige Auswahl geeigneter Pflanzen, Sämereien und Gehölze in Bio-Qualität findet man dafür bei toom mit dem Eigenmarken-Sortiment. Beerensträucher wie Himbeeren, Stachel- oder Johannisbeeren können im Topf ganzjährig gepflanzt werden. An sonnigen und windgeschützten Plätzen gedeihen sie am besten. Hierbei

sollte man darauf achten, sie mit entsprechendem Abstand voneinander zu pflanzen. Belohnt wird der Hobbygärtner später mit einer leckeren und vitaminreichen Ernte. Für einen intensiven Duft im Garten sorgen vor allem Rosen. Sie sind außerdem wichtige Pollenspender. Je länger die Blütezeit ist, desto wertvoller sind sie für Insekten. Besonders insektenfreundlich sind dabei nicht gefüllte Sorten.

Klimabewusst gärtnern

Die Wahl der richtigen Erde schont die Umwelt. Zusätzlich kann der Gärtner darauf achten, dass seine Obst- und Gemüsepflanzen auf natürlicher Basis gut und gesund wachsen. Bei Neupflanzungen bietet sich torffreie Erde an. Denn was viele nicht wissen: Beim Abbau von Torf werden hohe Mengen an CO freigesetzt. toom bietet mit Naturtalent-torffreien Erden umweltfreundlichere Alternativen aus nachwachsenden Rohstoffen.

Übrigens: Gehölze mit üppiger Blatt- oder Nadelfülle, beispielsweise Kirschlorbeer und Heckenkoniferen, eignen sich für klimabewusstes Gärtnern besonders gut. Sie wandeln CO besonders schnell in Biomasse um. So leisten sie einen kleinen, aber wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.



Foto: Toom/akz-o



Foto: thatmacrogy/shutterstock.com/Toom/akz-o

Kreative Ideen für Handwerker

Um den Garten nach getaner Arbeit den letzten Schliff zu verleihen, finden kreative Gärtner in der Kreativwerkstatt von toom vielfältige Anregungen zum Selbermachen – vom vertikalen Garten bis hin zum stylischen Kräuter-Tisch. Mehr Tipps und Tricks rund um das Gärtnern gibt es unter www.toom.de.



Foto: ronstik/gettyimages.com/Toom/akz-o

Die Terrasse - Das gemütliche Wohnzimmer im Grünen

(akz-o) Idyllischer geht's nicht: ganz entspannt unter einem sanft rauschenden Blätterdach sitzen, den Duft von Kräutern in der Nase und dem Gezwitscher der Vögel lauschen. Wenn dann noch Azalee oder Hibiskus in Rot und Pink leuchten oder die Engelstrompete satt-gelbe Blüten zeigt, ist das Glück des Hobbygärtners schnell perfekt.

Landhausstil oder mediterran

Eine bewusst gestaltete Terrasse erweitert den privaten Wohnraum und wird gerne zu einem gemütlichen Treffpunkt für die Familie – zum Ausklang des Tages oder am Wochenende. Vorab zu überlegen, welcher Stil einem persönlich am besten gefällt, lohnt sich. Wie wäre es etwa mit dem Landhausstil: ein Kräutergarten in einer ausgedienten Wanne und Hortensien- oder Rosensträucher in dekorativen Kübeln oder ausrangierten Küchengefäßen? Löcher, damit überschüssiges Wasser abfließen kann, sind schnell gebohrt. Auch mediterranes Flair lässt sich schnell zaubern: Oliven- oder Feigenbaum fühlen sich auch in einem Kübel wohl und lassen den Betrachter in Gedanken in südliche Gefilde reisen. Sie machen sich gut in Begleitung einer Zitruspflanze, wie ein Zitronen-, Orangen- oder Mandarinbäumchen. Ebenso nicht feh-



Foto: pixabay.com/Bund deutscher Baumschulen e.V./akz-o

len dürfen würzige Kräuter wie Rosmarin, Thymian oder Salbei.

Zum Abschalten oder Naschen zwischendurch

Durch strenge Klarheit bezaubert wiederum der asiatische Stil. Bonsais oder andere in Form geschnittene Gehölze oder der natürliche Wuchs von Bambus oder Ahorn sorgen für Klarheit und lassen Geist und Seele zur Ruhe kommen. Gut passt dazu ein Bodenbelag aus Holz, schlicht-schönen Steinplatten oder Kieselsteinen. Wasserspiele oder dekorative Steine runden den asiatischen Eindruck ab. Auch der Naschgarten auf der Terrasse findet immer mehr Anhänger. Nicht nur Kräuter, auch Toma-

ten, Paprika, Salat oder Gurken wachsen in Kästen und Töpfen.

Dekorativ machen sich zudem Chili-Pflanzen, die in süßer oder scharfer Variante zur Auswahl stehen. Pflanzen, Bäume und Sträucher, aber auch Experten für das Anlegen von Wegen, Natursteinmauern oder Bewässerungsanlagen finden Interessierte in ihren Baumschulen vor Ort oder auf der Seite des Bundes deutscher Baumschulen e.V. unter www.gruen-ist-leben.de. Dort gibt es auch Tipps, welche Sorten es eher sonnig und welche es lieber schattig mögen, oder Hinweise, wie man selbst kreativ werden kann. Zum Beispiel ganz einfach eine ausgehöhlte Baumwurzel mit Farnen oder Moosen bepflanzen und als Blickfang des Outdoor-Wohlfühlraums in Szene setzen.

Die Candy Bar: Süße Gemüsepralinen

(akz-o) Wer etwas Süßes naschen möchte, muss nicht unbedingt zu Schokolade greifen. Viel gesünder und kalorienärmer sind kleine Gemüse-Pralinen! Etliche Tomaten, Paprika oder Gurken liefern mundgerechte Früchte, die mit herrlich süßem Aroma und zudem noch in poppigen Farben begeistern. Und dazu sind sie randvoll mit wichtigen Vitaminen, wertvollen Spurenelementen, Mineralstoffen und gesundheitsfördernden sekundären Pflanzenstoffen.

Die Candy Bar von Volmary hat dafür besonders süße, wunderbar aromatische Sorten zusammengestellt. So verlocken zum Beispiel die Früchte der Kirschtomaten-Serie ‚Solena Sweet‘. Sie haben einen besonders hohen Brix-Wert (darin wird der Zuckergehalt von Obst und Gemüse gemessen). Das macht sie so aromatisch, süß und lecker. Die Nektar-Cherrytomaten stehen in verschiedenen, poppigen Farben zur Auswahl: mit klassisch roten, leuchtend gelben, intensiv orange, rosa, fast pink erscheinenden Farben und sogar schokobraunen Früchten. Miniklein wie Beeren, zuckersüß wie Bonbons und noch dazu knackig im Mund sind die Früchte der Mini-Cherrytomate ‚Tomberry‘. Diese faszinierende, veredelte Sorte wächst besonders üppig und bildet Hunderte von Früchten aus, die fortwährend vom Strauch genascht

werden können. Ein toller Frischgenuss für zwischendurch sind Mini-Snack-Gurken wie die Sorte ‚Mini Stars‘. Ihre Früchte bleiben klein – das macht sie zart und supersaftig. Einfach zum Reinbeißen sind auch die hocharomatischen, süßen kleinen Früchte der Snack-Paprika ‚Lubega Mini‘. Der Vorteil: Sie tragen die Samen nur am Fruchtansatz. Perfekt für den Verzehr direkt von der Pflanze in den Mund!

Tipps zur Kultur

Kultivieren Sie die Naschgemüse am besten in greifbarer Nähe, dann haben Sie

am meisten Spaß an der gesunden „Candy Bar“. Viele der aufgeführten Sorten sind veredelt und damit besonders ertragreich und robust im Wuchs. Sie gedeihen prima in Töpfen auf dem Balkon oder auf der Terrasse, aber auch im Freien im Hochbeet, im Gemüsebeet oder im Gewächshaus. Wichtig ist, ihnen einen sonnigen, geschützten Platz zu geben. Die Pflanzen brauchen viel Wasser und Nährstoffe. Gießen und düngen Sie deshalb ausreichend. Die Ernte erfolgt von Juli bis Oktober.

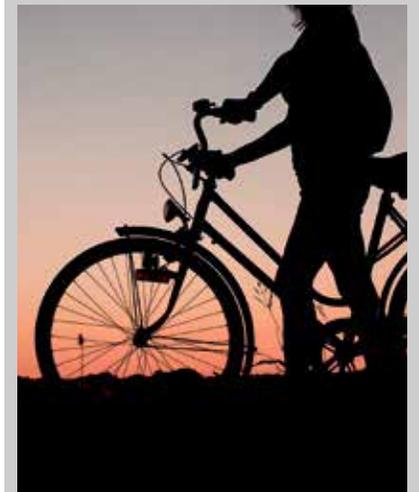
Erhältlich im Gartenfachhandel und unter www.volmary.de.



Foto: Gesunde Candy Bar mit leckeren, süßen Gemüsepralinen. Foto: Volmary GmbH/akz-o

Mit dem Fahrrad unterwegs: Darauf sollten Sie achten

(mid/ak) Das Coronavirus macht es möglich: Dass die Deutschen in der Krise wieder mehr auf das Fahrrad setzen, ist zumindest ein positiver Effekt von Covid-19. Da parallel der Frühling Einzug hält, kommen sogar bisherige Fahrrad-Muffel auf den Geschmack. Wer mit dem Rad unterwegs ist, sollte aber bestimmte Regeln kennen.



In der Corona-Krise entdecken immer mehr Menschen das Fahrrad.

Foto: pixabay.com/zhivkol/mid/ak

Grundvoraussetzung: Das Fahrrad muss verkehrstauglich sein. Ein Muss sind deshalb zwei voneinander unabhängig funktionierende Bremsen, Vorder- und Rücklicht, Reflektoren an Pedalen und Speichen oder den Reifen sowie eine funktionierende Klingel. Wer auf dem Radweg fährt, darf diesen nur in der entgegengesetzten Richtung befahren, wenn der Radweg explizit für beide Richtungen freigegeben ist. Hinzu kommt: An Zebrastreifen müssen Autofahrer Radfahrern nur Vorfahrt gewähren, wenn sie absteigen und das Fahrrad schieben. Und Einbahnstraßen dürfen nur entgegen der Fahrtrichtung befahren werden, wenn

das ein Zusatzschild anzeigt.

Grundsätzlich empfiehlt es sich zur eigenen Sicherheit einen Helm zu tragen, selbst wenn keine Helmpflicht besteht.

Gut zu wissen: In der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es 2020 wichtige Änderungen für mehr Sicherheit im Radverkehr. So müssen Autos beim Überholen innerorts mindestens einen Abstand von 1,5 Metern, außerorts von 2 Metern halten. Außerdem dürfen Fahrzeuge über 3,5 Tonnen, die innerorts rechts abbiegen, nur noch Schrittgeschwindigkeit fahren.





Zweirad Ebert

FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
 Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

**Fahrräder • Motorroller
 Motorräder
 Werkstatt • Zubehör
 E-Bike
 Service Center**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

Anzeige

Coronavirus treibt Goldpreis auf neues Rekordniveau

Goldankauf Hennigsdorf wieder geöffnet

Der Goldpreis hat ein Rekordhoch erreicht. Auf Grund der hohen Nachfrage Gold zu verkaufen, ist der bekannte Hennigsdorfer Juwelier ab sofort wieder geöffnet. Unter Beachtung der wichtigen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen können hier Gold und Silberschmuck, Münzen, Edelsteine, Edelmetalle wie Paladium und Platin, sogar Silberbesteck und Zahngold zu Barem gemacht werden. Laut einer Umfrage unter 4.500 Kunden werden hier die besten Preise in Berlin und Brandenburg gezahlt. Die Wertgegenstände werden seriös, diskret und ohne bürokratischen Aufwand von den Spezialisten geschätzt und der aktuelle Marktwert

wird sofort ausgezahlt, oder der Kunde kann aus dem umfangreichen Sortiment etwas Neues erwerben. Die Experten sind von Montag bis Freitag für Sie da.



Die Juweliere Tozman & Lenz zahlen absolute Höchstpreise und fertigen individuellen Schmuck nach Ihren und eigenen Ideen.





Wir machen auch Hausbesuche

Havelpassage 9 · 16761 Hennigsdorf · Tel. 03302 / 55 11 032
www.tozmanlenz.de · Montag-Freitag 10-18 Uhr

WEIHRAUCH

Bestattungen

Fontanestraße 84 · 16761 Hennigsdorf · ☎ 03302 / 80 28 34
 info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de

Tag & Nacht 



IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld
WWF Deutschland
 Reinhardtstraße 14
 10117 Berlin
 Telefon 030 311 777 730
wwf.de/stiftung



NEHMEN SIE SICH IHRE
ZEIT, ZU TRAUERN.

Wir erledigen alles andere für Sie.

Albert-Schweitzer-Str. 14
16761 Hennigsdorf
Tel.: 03302. 80 12 54

Viktoriastraße 1a
16727 Velten
Tel.: 03304. 52 10 646



BESTATTUNGSHAUS
DÖHNERT

bestattungshaus-doehnert.de | hdoehnert@t-online.de

seit 1893



125 SKODA AUTO **JAHRE** FRAGEN SIE AUCH NACH UNSEREN
JUBILÄUMSMODELLEN **DRIVE 125**

Tolle Hauspreise & Klasse Service.

Mit beeindruckender Extra-Ausstattung.

Auto Punkt Falkensee
& Spandau

14612 Falkensee
Coburger Straße 8
☎ 03322 / 35 35

13581 Berlin-Spandau
Päwesiner Weg 20
☎ 030 / 333 20 64

autopunkt-falkensee.de

Herzog Bestattungshaus

Wir begleiten Sie in allen Angelegenheiten

Erd-, Feuer-, See- und Baumbestattungen
Übernahme aller Behördengänge und Formalitäten
z.B. Ab- und Ummeldungen von Versicherungen, Renten-
angelegenheiten, Polizei, standesamtliche Abmeldungen
unverbindliche kostenfreie Vorsorgeberatung
Organisation der Trauerfeier
kostenfreie Hausbesuche

Parkstraße 2 | 16761 Hennigsdorf

www.bestattungshaus-herzog.de | Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung

Zweigniederlassung Velten

Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

DMSZ
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
QM 00627-1

ORANIENBURGER GENERALANZEIGER
MÄRKISCHES MEDIENHAUS

ALLES AUS EINER HAND

Wir beraten Sie kompetent bei der erfolgreichen Umsetzung Ihrer Werbung in unseren Print- und Onlinemedien.

Kerstin Reher
T 03301 596319

Petra Heym
T 03301 5963311

Stefan Schulz
T 03301 596321

Christiane Birkholz
T 03301 5963310

Ramona Simon
T 03301 596318

Susanne Schmidt
T 03301 5963316

Susanne Lütj
T 03301 5963312

anzeigen-oranienburg@mmh-mv.de
moz.de/kontakt

Ihr Einsatz ist unbezahlbar.
Deshalb braucht sie Ihre Spende.

www.seenotretter.de

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.